

Die nachfolgende tabellarische Aufstellung bezieht sich auf die im Abschnitt II *Plankonzept*, Ziffern 3 bis 5, jeweils Lit b) des Gesamträumlichen Plankonzepts des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei vom Dezember 2016, **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind)**“ angegebenen *Kriterien zur Ermittlung künftiger Vorrangflächen mit Eignung für die Windenergienutzung bzw. Ausschlussflächen auf Regionalplanebene*.

Die Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf (alle dem Amt Eiderkanal zugehörend) liegen im Planungsraum II „neu“. Die 4 Gemeinden haben sich zeitgleich mit der Planung befasst und eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, die hiermit vorliegt.

In den Karten der Landesplanungsbehörde (Stand 27.12.2016) sind 4 mögliche Vorranggebiete mit 6 Teilflächen innerhalb der Gemeindegebiete dargestellt. Eine weitere Fläche grenzt unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Haßmoor. Zudem sind 8 abgelehnte Potenzialflächen in den Gemeindeflächen gegenüber dem vorherigen Planungsstand entfallen und 2 weitere abgelehnte Potenzialflächen liegen in geringer Entfernung unmittelbar außerhalb der 4 Gemeindeflächen. (s. **Darstellung in der Anlage 1 zu dieser Tabelle**).

Die Gemeinden beziehen hiermit zu all diesen Flächen Stellung.

Es handelt sich im Einzelnen um diese Flächen:

- **Teilfläche PR2_RDE_060:** Lage unmittelbar östlich der Gemeinde Haßmoor in Bredenbek
- **Teilfläche PR2_RDE_061:** bestehend aus 3 Teilflächen mit Lage der südwestlichen und der südöstlichen Teilflächen an der Ostseite Gemeinde Haßmoor; die nordöstliche Teilfläche liegt wenig östlich der Gemeindegrenze in der Gemeinde Bredenbek
- **Teilfläche PR2_RDE_062:** bestehend aus 2 Teilflächen im Osten der Gemeinde Schülldorf
- **Teilfläche PR2_RDE_067:** Lage im Westen der Gemeinde Schülldorf
- **Teilfläche PR2_RDE_068:** Lage im Süden der Gemeinde Schülldorf

In der vorherigen Planfassung dargestellte, dann entfallene und derzeit nicht mehr als möglicherweise künftige Vorranggebiete dargestellt, sind folgende abgelehnte Potenzialflächen (hier mit eigenem Kürzel versehen):

- **Teilfläche Of 1:** Lage im Osten / Nordosten der Gemeinde Ostenfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2_RDE_058)
- **Teilfläche Of 2:** Lage am Nordrand der Gemeinde Ostenfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2_RDE_054)
- **Teilfläche H 1:** abgelehnte Potenzialfläche mit Lage im Nordwesten der Teilfläche PR2_RDE_061 im Nordosten der Gemeinde Haßmoor,
- **Teilfläche H 2:** abgelehnte Potenzialfläche mit Lage im Südwesten der Teilfläche PR2_RDE_060 auf Flächen der Gemeinde Haßmoor

- **Teilfläche H 3:** Lage im Südosten der Gemeinde Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2_RDE_065)
- **Teilfläche H 4:** Lage im Westen / Südwesten der Gemeinde Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2_RDE_066)
- **Teilfläche H 5:** Lage in Emkendorf in geringer Entfernung zur südwestlichen Gemeindegrenze von Haßmoor (abgelehnte Potenzialfläche PR2_RDE_069)
- **Teilfläche S 1:** Lage in der Mitte von Schülldorf (abgelehnte Potenzialfläche als Teil von Prüfgebiet PR2_RDE_062)
- **Teilfläche S 2:** Lage westlich von Teilfläche S 1 in der Mitte von Schülldorf (abgelehnte Potenzialfläche als Teil von Prüfgebiet PR2_RDE_062)
- **Teilfläche S 3:** Lage im Süden von Schülldorf (abgelehnte Potenzialfläche als Teil von Prüfgebiet PR2_RDE_068)
- **Teilfläche Or 1:** Lage am südwestlichen Rand der Gemeinde Osterrönfeld (abgelehnte Potenzialfläche PR2_RDE_309)

Zu den Informationen und Karten der Landesplanungsbehörde sind aus Sicht der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf folgende Anmerkungen grundsätzlich erforderlich und zu beachten:

- In der interaktiven Karte des „BOB SH“ konnten die Gebietskennziffern für die derzeitigen Plangebiete und die „abgelehnten Potenzialflächen“ nicht zugleich eingeblendet werden. Das erschwerte die Sicherstellung einer Übersicht und das Vermeiden von Bezeichnungsfehlern immens.
- Die „abgelehnten Potenzialflächen“ werden in der Darstellung „BOB-SH“ nicht gleichrangig mit den geplanten Vorrangflächen dargestellt. Das ist aus Sicht der Gemeinden misslich, denn auch zu diesen Flächen kann eine Wiederaufnahme in die Planung oft nicht ausgeschlossen werden, so dass aus Sicht der Gemeinden auch hierzu Stellungbezogen wird.
- Von Seiten der Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf werden Angaben zu allen 3 Kriterienblöcken („Harte Tabukriterien“ / „Harte Tabuzonen“, „Weiche Tabukriterien“ / „Weiche Tabuzonen“ sowie „sonstige Kriterien“ / „Abwägung“) gegeben. Somit werden nicht nur ergänzende Informationen für die Gesamtplanung bereitgestellt, sondern es wird auch der Aussage der Landesplanungsbehörde Rechnung getragen, dass ein Kriterium während des weiteren Planungsprozesses herauf- oder herabgestuft werden könnte. In dem Fall könnte bei einer Beschränkung der gemeindlichen Angaben auf nur einen Kriterienblock eine Situation entstehen, dass zu einem herabgestuften Kriterium eine für die Gemeinde wichtige und relevante Aussage unterbleibt.
- Auf den in der Regel 3-seitigen Bewertungsbögen der bisher geprüften WEA-Gebiete (Vorrangflächen + abgelehnte Potenzialflächen) sind die Bewertungskriterien 5 Themenblöcken zugeordnet worden statt die Zuordnung zu den 3 Kriterienblöcken („Harte Tabukriterien“ / „Harte Tabuzonen“, „Weiche Tabukriterien“ / „Weiche Tabuzonen“ sowie „sonstige Kriterien“ / „Abwägung“) beizubehalten. Dies erschwert den Gemeinden einen Abgleich immens.

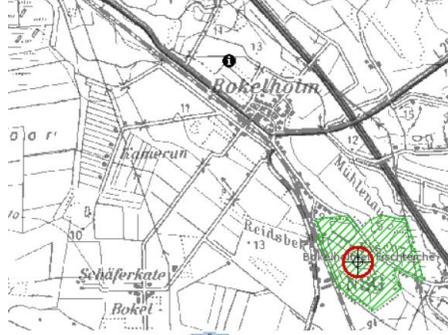
Mehrere Bewertungskriterien lassen sich so nicht zweifelsfrei einem der Bewertungsthemenblöcke zuordnen. Die Gesamtübersicht ist daher uneindeutig und nicht für die Entscheidungsfindung verwendbar.

Es werden die zu den Teilflächen in / an den Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf bekannten Informationen stichwortartig benannt:

Nr.	Kriterium	Hinweis zu Kriterium	Zutreffend? Ja / nein	Relevante Fakten / Eckwerte	Entscheidung bezüglich Planung - Begründung
1	Harte Tabukriterien <i>(verkürzte Wiedergabe)</i>				
1.1	überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB Einzelhäuser, Splittersiedlungen Abstandspuffer von 250 m	ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO) soweit in letzteren WKA zulässig sind	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Haßmoor: der Ortsteil Höbek einschließlich des Gutsbereichs östlich der Hauptstraße ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten, auch wenn hier formal keine entsprechende Planung vorliegt. ○ Haßmoor: am östlichen Ortsrand stehen die Einzelbebauungen östlich „Kronsburger Weg“ zwar nicht in direkter Verbindung zur Ortslage, jedoch ist die freie Fläche zwischen dem Kronsburger Weg und der Ortslage eine mittel- bis langfristig geeignete Option zur Ortsentwicklung. 	<p>Relevant</p> <p>Haßmoor: es ist hier ein Abstand von insgesamt 800 m einzuhalten, um dem Ortsteil Höbek einen angemessenen Schutz entsprechend eines zusammenhängend bebauten Ortsteiles zu geben. Infolge des 800 m-Abstandes ist die dargestellte ggf. WEA-Fläche zu verringern und muss entfallen, da sie kleiner als 15 ha groß sein wird – vergl. hierzu auch zu Ziffer 2.32.</p> <p>Haßmoor: Im Fall der Errichtung eines Windparks in der abgelehnten Potenzialfläche „H2“ würde die mögliche Ortsentwicklung von Haßmoor erheblich eingeschränkt werden. Es gilt, eine solche Einschränkung zu vermeiden.</p> <p>Alle Bauungen liegen > 3*H[WEA] bzw. > 400 m / > 800 m von den ggf. WEA-Flächen entfernt.</p> <p>Die Ausführung in Zusammenhang mit Ziffern 2.1 und 2.2 zu sehen.</p>

1.2	straßenrechtliche Anbauverbotszone	Bundesautobahn 40 M Bundesstraßen 20 M Landesstraßen 20 M Kreisstraßen 15 M Ggf. bei bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 M	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ BAB A7 (Haßmoor, Schülldorf) ○ BAB A210 (Ostenfeld, Osterrönfeld, Haßmoor, Schülldorf) ○ B 202 (Osterrönfeld) ○ L 255 (Osterrönfeld, Schülldorf) ○ L 47 (Ostenfeld) ○ K 30 (Haßmoor, Schülldorf) 	Relevant, aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich. Die Straßenverläufe inkl. der Anbauverbotszonen sind jeweils beachtet worden.
1.3	Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 (WaStrG)	Nord-Ostsee-Kanal (Audorfer See, Schirnauer See) mit Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterweh-erer Schifffahrtskanal	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ NOK (Osterrönfeld) 	Relevant, aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich. Der NOK ist in Verbindung mit Siedlungsbereichen beachtet worden.
1.4	militärische Schutzbereiche	einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverboten für WKA	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden / nicht bekannt 	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinden
1.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG	50 m ab Ufer von Gewässern 1. Ordnung und Seen/ Teichen > 1 ha 150 m ab Hw-Linie von Nord- und Ostsee	Ja ⇒ s. Anlage 2	<ul style="list-style-type: none"> ○ NOK (Osterrönfeld) ○ Schülldorfer See (Schülldorf) ○ Dörpsee (Schülldorf) ○ See / Teich > 1 ha: Gewässer im Bereich „Nordmoor“ nahe südwestlicher Gemeinde Grenze Haßmoor (s. Anlage 2 Abb. links) ○ See / Teich > 1 ha: 2 Gewässer im Bereich „Branden“ nahe südwestlicher Gemeinde Grenze Haßmoor / und Grenze Schülldorf (s. Anlage 2 Abb. links) 	Relevant Die Gewässer sind beachtet worden. Es ist zu bekräftigen, dass die Teilgebiete Or1, H5 und S3 weiterhin nicht als Vorrangflächen dargestellt werden dürfen, da diese Gewässer nicht nur durch Wasservögel aufgesucht werden, sondern auch Nahrungshabitat von Groß- und Greifvögeln sind. Die Gewässer wirken auch auf die Gesamtbedeutung des Betrachtungsraums für

				<ul style="list-style-type: none"> ○ See / Teich im Wilden Moor im Südwesten von Osterrönfeld nahe Teilgebiet „Or1“ (s. Anlage 2 Abb. rechts) 	<p>Groß-und Greifvögel – Angaben hierzu finden sich in Ziffern 2.18, 2.19, 2.23, 2.24, 3.16, 3.22, 3.23, 3.24, 3.27, 3.29.</p>
1.6	Wasserschutzgebiete Zone II (§ 51 WHG)	einschließlich einer davon umschlossenen Zone I	Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden, aber in Planung 	<p>Es besteht zwar kein Wasserschutzgebiet, jedoch ist gem. http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php im Bereich Ostenfeld / Schacht-Audorf ein Wasserschutzgebiet geplant (s. Abb. links).</p> <p>Da Festlegungen bezüglich der einzelnen Schutzzonen ausstehen, soll die Teilfläche Of2 weiterhin nicht als Vorrangfläche dargestellt werden. Ggf. Nutzungskonflikte werden so vermieden, auch um den vorrangigen Grundwasserschutz nicht zu gefährden.</p>
1.7	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind	und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht in den Gemeindegebieten vorhanden, aber in geringer Entfernung: Südöstlich von Haßmoor liegt das NSG „Methorstteich und Rümlandteich“, ausgewiesen per Verordnung vom 20.09.1957. 	<p>Relevant</p> <p>Das NSG wurde bei der Planerstellung zwar beachtet, jedoch ist zu bekräftigen, dass von dem NSG nicht nur erhebliche Wirkungen auf die Teilgebiete H3, H4 und H5 sondern auch auf den Gesamtraum ausgehen. Daher müssen die bereits entfallenen Teilgebiete weiterhin nicht als Vorrangflächen dargestellt werden. Zudem müssen aufgrund der nachgewiesenen Flugbeziehungen von Groß- und Greifvögeln auch die in avifaunistisch relevanter Verbindung stehen Teilgebiete PR2_RDE_062, PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 entfallen.</p> <p>Angaben hierzu finden sich in Ziffer 2.23, 2.24, 2.29, 3.22, 3.23, 3.24, 3.27, 3.29.</p>

				<p>Nur wenig südöstlich der Gemeinde Haßmoor liegt das NSG „Bokelholmer Fischteiche“, ausgewiesen per Verordnung vom 22.09.1952</p> 	<p>Anzunehmen sind zudem Flugbeziehungen zum NSG „Bokelholmer Fischteiche“.</p>
1.8	Nationalpark SH Wattenmeer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG)		Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden 	Nicht relevant
1.9	gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)	Gemäß des Gesamträumlichen Planungskonzepts sind Flächen größer 20 ha gemeint und es wird ausgesagt, dass kleinere Flächen kaum darstellbar sind	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ In den Bereichen des Wilden-Moores und des Stadtmoores (Osterrönfeld) bestehen ausgedehnte naturnahe Biotopkomplexe von deutlich > 20 ha Fläche. <p>Nachfolgende Abb. = im Luftbild oliv-grün erkennbare Biotopflächen im Wilden Moor:</p>	<p>Relevant</p> <p>Von Seiten der Gemeinden wird es bezweifelt und nicht akzeptiert, dass Flächen < 20 ha kaum darstellbar sein sollen, da von Seiten des Plangebers die Minimalgröße für Windparks für 3 WEA mit ca. 15 ha benannt und Flächen in der Größe werden durchaus in der Planung dargestellt. Die Flächenangabe von 20 ha als dargestellte Minimalgröße ist somit nicht nachvollziehbar. Die Pläne bzw. die Plangrundlagen sind daher nachzuarbeiten, in dem auch Biotopkomplexe von < 20 ha dargestellt und berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist zu bekräftigen, dass von den Biotopflächen erhebliche Wirkungen insbesondere auf das Teilgebiet „Or1“ aus-</p>

				 <p>Nachfolgende Abb. = im Luftbild oliv-grün erkennbare Biotopflächen im Stadt-Moor:</p> 	<p>gehen und zudem auf die weiteren Teilgebiete „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“ und „H5“. Daher müssen die bereits abgelehnten Potenzialflächen weiterhin nicht als Vorrangflächen dargestellt werden. Zudem müssen aufgrund der nachgewiesenen Flugbeziehungen von Groß- und Greifvögeln auch die in den avifaunistisch relevanten Flugkorridoren / Verbindungen verzeichneten Teilgebiete PR2_RDE_062, PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 entfallen.</p> <p>Ergänzende Angaben hierzu finden sich in Ziffer 2.19, 2.23, 2.24, 3.21, 3.22, 3.23, 3.24, 3.25, 3.27, 3.29</p>
1.10	Waldflächen mit Abstandspuffer von 30 m	Waldabstand gemäß § 24 LWaldG	Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Waldflächen liegen „nur“ außerhalb der derzeitigen und vorherigen Vorrang-Teilgebiete 	<p>Relevant</p> <p>Es ist zu beachten, dass in den einzelnen Teilgebieten zwar keine Waldflächen vorhanden sind, jedoch liegt ein Vielzahl von Waldflächen in geringer Entfernung zu bisher dargestellten / entfallenen Vorrangflächen</p>

					<p>Zu beachten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Waldfläche zwischen den Mooren im Südwesten von Osterrönfeld erheblich zur Bedeutung des Gebiets beträgt; das Teilgebiet „Or1“ darf daher weiterhin nicht als Vorrangfläche dargestellt werden - dass die Waldflächen östlich Teilgebiet „H4“ / nördlich „H3“ sowie östlich „H5“ zusammen mit den hochwertigen Flächen des NSG Methorstteich und Rümmlandteich erheblich zur Bedeutung des Gebiets beitragen; die Teilgebiete „H3“, „H4“ und „H5“ dürfen daher weiterhin nicht als Vorrangfläche dargestellt werden - dass die Waldflächen östlich Haßmoor /östlich des Teilgebiets „H2“ und des Teilgebiets PR2_RDE_060 zusammen mit den hochwertigen Flächen des NSG Methorstteich und Rümmlandteich erheblich zur Bedeutung des Gebiets beitragen; es darf daher das Teilgebiete „H2“ weiterhin nicht und das Teilgebiet PR2_RDE_060 muss zudem als Vorrangfläche entfallen. <p>Sofern nicht weiterhin auf die Errichtung von WEA in den Teilgebieten „H2“, „H3“, „H4“ und „H5“ und zudem in PR2_RDE_060 verzichtet wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Groß- und Greifvögeln zu besorgen.</p>
--	--	--	--	--	---

Nr.	Kriterium	Hinweis zu Kriterium	Zutreffend? Ja / nein	Relevante Fakten / Eckwerte	Entscheidung bezüglich Planung - Begründung
2.	Weiche Tabukriterien				
2.1	Weiterer Abstandspuffer von 150 Meter um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete	... im Anschluss an 250 m Abstandszone als hartem Kriterium	Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Haßmoor: der Ortsteil Höbek einschließlich des Gutsbereichs östlich der Hauptstraße ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten, auch wenn hier formal keine entsprechende Planung vorliegt. Es besteht ein erheblicher Konflikt aufgrund der nicht eindeutigen Abgrenzung der realen Nutzungen des Ortsteiles Höbek und deren planungsrechtliche Zuordnung. ○ Haßmoor: am östlichen Ortsrand stehen die Einzelbebauungen östlich „Kronsburger Weg“ zwar nicht in direkter Verbindung zur Ortslage, jedoch ist die freie Fläche zwischen dem Kronsburger Weg und der Ortslage eine mittel- bis langfristig geeignete Option zur Ortsentwicklung. 	<p>Relevant:</p> <p>Haßmoor: es ist hier Abstand von insgesamt 800 m einzuhalten, um dem Ortsteil Höbek einen angemessenen Schutz entsprechend eines zusammenhängend bebauten Ortsteiles zu geben. Infolge des 800 m-Abstandes ist die dargestellte ggf. WEA-Fläche zu verringern und muss entfallen, da sie kleiner als 15 ha groß sein wird – vergl. hierzu auch zu Ziffer 2.32.</p> <p>Haßmoor: Im Fall der Errichtung eines Windparks in der abgelehnten Potenzialfläche „H2“ würde die mögliche Ortsentwicklung von Haßmoor erheblich eingeschränkt werden. Es gilt, eine solche Einschränkung zu vermeiden.</p> <p>Alle Bauungen liegen > 3*H[WEA] bzw. > 400 m / > 800 m von den ggf. WEA-Flächen entfernt.</p> <p>Die Ausführung in Zusammenhang mit Ziffern 1.1 und 2.2 zu sehen.</p>

2.2	Weiterer Abstandspuffer von 550 Meter um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion	, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind ... im Anschluss an 250 m Abstandszone als hartem Kriterium	Ja / Nein	○ S. Angaben zu Ziffern 1.1 und 2.1	S. Angaben zu Ziffern 1.1 und 2.1
2.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen Siedlungen / Einzelhäusern	... sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	Ja / Nein	○ Aus den Planungen der Gemeinden ergeben sich keine direkten Konflikte hinsichtlich des angegebenen Mindestabstands.	<p>Relevant</p> <p>Im Grundsatz ist es nicht erkennbar, warum diesbezüglich für Einzelhäuser ein Abstand von 800 m einzuhalten ist, während bei vorhandenen Einzelhäusern ein Abstand von lediglich 250 m (s. o. Ziffer 1.1 bzw. Kriterium gemäß Ziffer 3. b) (1) des Gesamträumlichen Plankonzepts).</p> <p>Die Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf halten die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der realen bzw. real zulässigen Nutzungen für unumgänglich, so dass für alle Wohnnutzungen gleichermaßen ein Gesamtabstand von mindestens 800 m im Rahmen der Flächenabgrenzung anzuwenden ist.</p> <p>Ferner verweisen die Gemeinden auf die Angaben zu Ziffern 3.5 aufgrund insgesamt relevanten Umfassungswirkungen im Fall der WEA-Aufstellungen und auf Ziffer 3.29 aufgrund der nicht weiter zu steigernden Gesamtbelastung der Gemeinden.</p>

2.4	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume		Nein / Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im bisher wirksamen Regionalplan ist keine solche Darstellung für die Gemeindegebiete getroffen worden ○ Im bisher gültigen Landesentwicklungsplan 2010 ist entlang der BAB A7 eine Landesentwicklungsachse dargestellt 	<p>Relevant</p> <p>Gemäß des LEP 2010, Kap. 1.6, Grundsatz 2, dient eine Landesentwicklungsachse u. a. der potenziellen Ansiedlung gewerblicher Betriebe. Diesem Potenzial kommt im Bereich des Autobahnkreuzes BAB A7 / BAB A 210 eine besondere Bedeutung zu, da hier verschiedene Verkehrsachsen zusammen laufen.</p> <p>Durch die ggf. Vorrangflächen PR2_RDE_062 und die Teilfläche „S1“ (alle in der Gemeinde Schülldorf) würden derartige Entwicklungen langfristig blockiert, denn durch WEA würden erhebliche Vorbelastungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in solche Planungen einfließen. Derartig einschränkende Festlegungen sind nach Auffassung der Gemeinde zu vermeiden. Die Gemeinde würde einer Entwicklung zugunsten einer Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region den Vorzug geben vor der Errichtung von WEA, durch die keine nachhaltige Stärkung der örtlichen Wirtschaft zu erwarten ist.</p>
2.5	straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen	<p>Bundesautobahnen 40-100 M</p> <p>Bundesstraßen 20-40 M</p> <p>Landesstraßen 20-40 M</p> <p>Kreisstraßen 15-30 M</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ BAB A7 (Haßmoor, Schülldorf) ○ BAB A210 (Ostenfeld, Haßmoor, Osterrönfeld, Schülldorf) ○ B 202 (Osterrönfeld) ○ L 255 (Osterrönfeld, Schülldorf) ○ L 47 (Ostenfeld) ○ K 30 (Haßmoor, Schülldorf) 	<p>Relevant,</p> <p>aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die Straßenverläufe inkl. der Anbauverbotszonen sind jeweils beachtet worden.</p> <p>Prüfung des Abstandes an der L 255 erscheint angezeigt, da die Fläche</p>

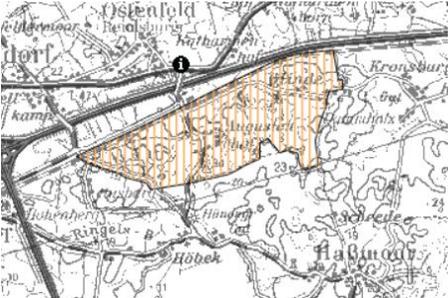
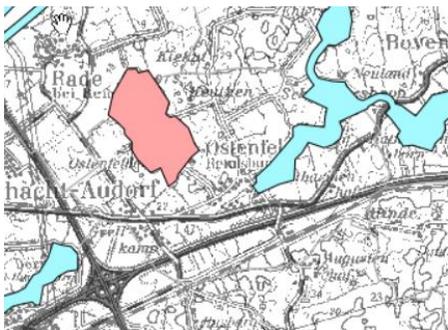
					PR2_RDE_068 von Osten bis dicht an die L 255 dargestellt ist.
2.6	Gleisanlagen und Schienenwege mit einem Abstand von 150 Meter	sofern sie nicht entwidmet sind	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bahnstrecke Neumünster – Rendsburg ○ Bahnstrecke Kiel – Rendsburg zzgl. Nebengleis 	<p>Relevant, aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die Streckenverläufe inkl. der seitlichen Abstände sind berücksichtigt worden und ansonsten auf der konzeptionellen Ebene nicht ausschlaggebend, denn der Aspekt kann in eine Windparkkonzeption aufgenommen werden.</p>
2.7	hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung	einschließlich Freihaltekorridoren	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sendemast vorhanden am Weg „Schaltstation“ (Gemeinde Schülldorf) 	<p>Relevant, der Sendemast ist Teil der Gesamtbeeinträchtigungen – in besonderem Maße solcher der Gemeinde Schülldorf</p> <p>Ansonsten nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde</p>
2.8	5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterstation Boostedt		Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden 	Nicht zutreffend
2.9	Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA, Puffer 600 Meter		Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden / nicht bekannt 	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
2.10	Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten		Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden / nicht bekannt 	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde

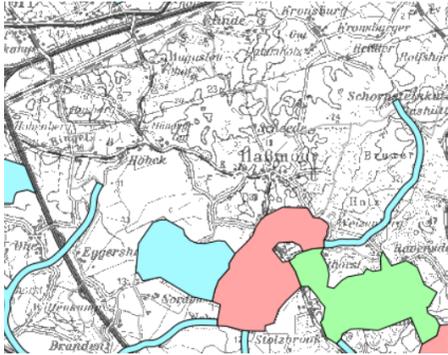
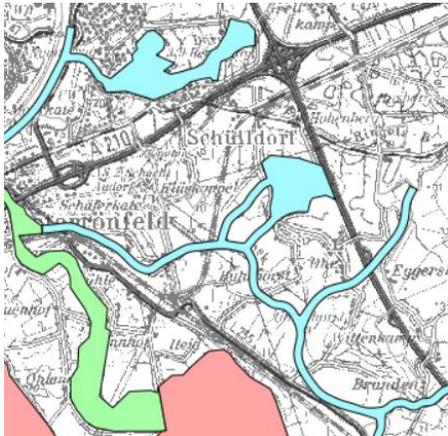
2.11	Hoch-und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m		Ja	<p>Schülldorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Gemeinde ○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf ○ 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf ○ eine neue 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf ist derzeit im Bau ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Norden der Ortschaft Ohe ○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Südost-Nordwest-Richtung im Südwesten der Ortschaft Ohe ○ 110-kV-Bahnstromleitung mit Verlauf in Nord- Süd-Richtung im Westen der Ortschaft Ohe ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Ortschaft Ohe <p>Osterrönfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld 	<p>Relevant, aber aus gemeindlicher Sicht zu diesem Punkt nicht entscheidungserheblich. Die Leitungsverläufe sind bei der Abgrenzung der WEA-Gebiete berücksichtigt worden.</p> <p>Relevant ist hingegen die Verbindung mit den Angaben zu Ziffern 3.5, denn die Umfassungswirkung beeinträchtigender Bauwerke darf nicht auf einen Bauwerkstyp (wie z. B. Windkraftanlagen) begrenzt werden. Die Beeinträchtigungen durch Überlandleitungen (Ziffer 2.11) wirken mit überörtlichen Straßen (s. Ziffer 2.5) und weiteren Nutzungen zusammen (s. Ziffern 3.5, 3.29 und Anlage 7 a-d).</p> <p>In den Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf (hier insbesondere für den Ortsteil Ohe) und für Osterrönfeld sind jeweils mehrere Beeinträchtigungen zu beachten, so dass die Gesamtbeeinträchtigungen durch zusätzliche WEA nicht akzeptabel sind.</p>
------	--	--	----	---	--

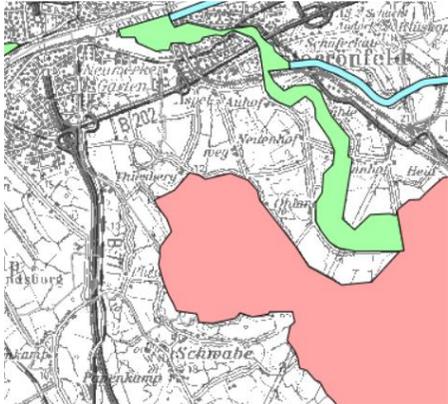
			<ul style="list-style-type: none"> ○ 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld ○ 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld ○ eine neue 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Osterrönfeld ist derzeit im Bau ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im östlichen Randbereich der Gemeinde Osterrönfeld ○ 110-kV-Bahnstromleitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Gemeinde Osterrönfeld ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im östlichen Randbereich der Gemeinde Osterrönfeld <p>Haßmoor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Norden der Ortschaft Haßmoor <p>Ostenfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mehrere Leitungen (s.o. beschriebene Leitungen) verlaufen am westlichen Rand der Gemeinde Ostenfeld 	
--	--	--	--	--

				○ 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Süden der Gemeinde Ostenfeld	
2.12	Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 Meter zu Landesschutz- und Regionaldeichen	bzw. 50 Meter zu Mittel- und Binnen-deichen (letztere können auch unterschritten werden)	Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.13	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	ausgenommen Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist und WKA als Folgenutzung zulässig wären	Ja / Nein	○ Im Bereich der 4 Gemeinden sind zwar keine Vorranggebiete vorhanden bzw. den Gemeinden bekannt, jedoch liegen in Nähe zur BAB A 7 auf Flächen der Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor und Schülldorf Sand- und Kiesabbauflächen bzw. weitere Sand- und Kiesvorkommen.	Relevant in Verbindung mit Ziffer 3.10 Die potenziellen Abbauflächen sollen durch die Errichtung von WEA im Bereich PR2_RDE_062 nicht eingeschränkt werden.
2.14	Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt		Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.15	3 bzw. 5 km Abstand zum Dannewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)		Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant
2.16	Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks		Nein	○ Nicht vorhanden	Nicht relevant

2.17	Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze	Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht vorhanden 	Nicht relevant
2.18	Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 12 (3) LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind	... und Gebiete, für die nach § 12 (2) LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Teile des „Wilden Moores“ im Südwesten von Osterrönfeld sind als LSG ausgewiesen (Verordnung Nr. 28 vom 11.02.1953).  ○ Gemäß des Landschaftsplans von Osterrönfeld, 1. Fortschreibung, erfüllen weitere Teile die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG und sind dementsprechend als Vorschlag bzw. geplanten LSG dargestellt, darunter auch der Bereich des Stadtmoores . (⇒ Anlage 21a) ○ Im Grenzbereich der Gemeinden Ostenfeld und Haßmoor (sowie Bredenebek) ist das LSG „Hügelgräber“ ausgewiesen (Verordnung Nr. 22 vom 	<p>Relevant</p> <p>Die ehem. Prüffläche „Or1“ lag unmittelbar am LSG und im Bereich weiterer ökologisch hochwertiger Flächen (vergl. Ziffern 1.5, 1.9, 2.19, 2.23, 3.18, 3.24, 3.25, 3.27), so dass hier keine Eignung als Vorrangfläche für WEA besteht.</p>

				<p>10.03.1951) (⇒ Anlage 8).</p> 	<p>Das LSG „Hügelgräber“ umfasst einen Bereich, der durch die Wirkung der Hügelgräber in einer offenen Agrarlandschaft geprägt ist. Aufgrund der weit reichenden Wirkung der WEA müssen alle Teilflächen des Gebiets PR2_RDE_061 und nicht nur die nordwestliche Teilfläche „H1“ entfallen. Zum Schutz der Hügelgräber im Sinne der LSG-Verordnung dürfen hier keine WEA errichtet werden.</p>
2.19	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG		Ja	<ul style="list-style-type: none"> Die Bereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen gemäß des „Landwirtschafts- und Umweltatlas“ des MELUR / LLUR (Stand 07.03.2017) außerhalb der ggf. Vorrangflächen, aber innerhalb der Gemeindegebiete: <p>(rot = Schwerpunktbereich, grün = Hauptverbundachse, grün = Nebenverbundachse)</p> <p>Für Ostenfeld:</p> 	<p>Relevant:</p> <p>Das abgelehnte Prüfgebiet „Of2“ im Norden von Ostenfeld liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Schwerpunktbereich, und das abgelehnte Prüfgebiet „Of1“ liegt östlich der Ortschaft an einer Nebenverbundachse. Somit werden die wirksamen Ablehnungen bestätigt.</p>

				<p>Für Haßmoor:</p>  <p>Für Schülldorf:</p> 	<p>Die abgelehnten Prüfgebiete „H3“, „H4“ und „H5“ im Südwesten der Gemeinde Haßmoor liegen unmittelbar an ausgedehnten Flächen einer Nebenverbundachse, die in südöstlicher Richtung an einen Schwerpunktbereich anschließt.</p> <p>Die abgelehnten Prüfgebiete „S1“ und „S2“ in Schülldorf liegen in bzw. an einer Nebenverbundachse. Gänzlich unverständlich ist beim Gebiet PR2_RDE_068, dass an dessen westlicher Seite eine Nebenverbundachse offenbar unbeachtet blieb. Aufgrund der sonstigen Bedenken gegen diese Fläche sollte der Bereich jedoch nicht nur reduziert werden, sondern gänzlich entfallen.</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Für Osterrönfeld:</p> 	<p>Das Gebiet „Or1“ im Südwesten von Osterrönfeld liegt unmittelbar an einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier wurden diverse Maßnahmen des Naturschutzes durchgeführt und es besteht eine belegte Bedeutung für Groß- und Greifvögel. Das Gebiet PR2_RDE_309 darf weiterhin nicht als Eignungsfläche bewertet werden.</p> <p>Die ökologischen Funktionen der Schwerpunktbereiche werden im Fall der Errichtung von WEA nicht nur innerhalb der Gebiete selbst, sondern auch in deren Nähe beeinträchtigt. So sind die Funktionen so genannte „Trittstein-Verbundflächen“ auf einen Distanz-Austausch mit anderen Gebieten angewiesen, da eine direkte Verbindung fehlt. Der Verbindung über den Luftweg kommt insbesondere für Vögel eine besondere Bedeutung zu, so dass WEA hier zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würden.</p> <p>Die Bedeutung der verschiedenen Verbundflächen ergibt sich auch aus den Angaben zu den Ziffern 1.9, 2.23, 2.24, 3.18, 3.21, 3.22, 3.23, 3.24, 3.25, 3.27), wobei insbesondere der Bedeutung für verschiedene Groß- und Greifvögel ein großes Gewicht zukommt.</p>
--	--	--	--	--	---

					(Angaben zum örtlichen Biotopverbund gemäß des kommunalen Landschaftsplans sind in Ziffer 3.27 gegeben)
2.20	EU-Vogelschutzgebiete		Nein	<ul style="list-style-type: none"> Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 1725-401 liegt ca. 7 km östlich von Haßmoor 	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
2.21	Umgebungsbereich von 300 Meter bei Vogelschutzgebieten		Nein	<ul style="list-style-type: none"> Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 1725-401 liegt ca. 7 km östlich von Haßmoor 	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
2.22	Dichtezentrum für Seeadlervorkommen		Nein	<ul style="list-style-type: none"> Nicht vorhanden / nicht bekannt 	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde Planungsrelevante Seeadlervorkommen sind jedoch vorhanden, vergl. Ziffer 3.22
2.23	bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 Meter Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben		Ja	<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich des Wilden Moores wurde eine große Artenvielfalt festgestellt, insbesondere dient der Moorbereich Zwerg- und Singschwänen als Übernachtungsgebiet, während die Tiere tagsüber die nahe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufsuchen. Im Winter kommen Weißwangens-, Bläss- und Saatgänse hinzu. 	<p>Relevant: Die Gebiete „Or1“, PR2_RDE_062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“, und „H5“ sollen entfallen, um vor dem Hintergrund der Bedeutung der Flugkorridore für Gänse und Schwäne entsprechend der Darstellungen und Angaben der Gemeinde erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppen zu vermeiden.</p> <p>Die weitläufige, unverbaute Landschaft zwischen dem Oher Moor, Nordmoor, Branden, Wildem Moor und Schülldorfer See beherbergt teils über tausend Blässgänse, mehrere hundert Sing- und Zwergschwäne sowie weitere Wintergastvogelarten. (⇒ Anlagen 3 und 4)</p>

2.24	bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen		Ja	<ul style="list-style-type: none"> Wie unter Ziffer 2.23 gesagt, dient das Wilde Moor als Übernachtungsgebiet von Zwerg- und Singschwänen. Flugbeziehungen bestehen auch zum Schülldorfer See, sowie der Westensee-Region. Zudem werden die landwirtschaftlichen Flächen am Wilden Moor zur Nahrungssuche genutzt 	<p>Relevant: Die Gebiete „Or1“, PR2_062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“ und „H5“ sollen entfallen, um vor dem Hintergrund der Bedeutung der Flugkorridore für Gänse und Schwäne entsprechend der Darstellungen und Angaben der Gemeinde entfallen. (⇒ Anlagen 3 und 4)</p>
2.25	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet	außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Nicht vorhanden 	Nicht relevant
2.26	Wintermassenquartiere für Fledermäuse	(größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 Meter	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Nicht vorhanden / nicht bekannt 	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
2.27	FFH-Gebiete		Ja	<ul style="list-style-type: none"> Das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ quert von Südosten nach Nordwesten Schülldorf und Osterrönfeld. Weitere FFH-Gebiete liegen außerhalb der Gemeinden in deutlicher Entfernung 	<p>Relevant ist das FFH-Gebiet in Verbindung mit den Angaben zu Ziffern 2.19 und 3.27, da entlang der Wehrau eine Hauptverbundachse verläuft, die nicht nur für die als Erhaltungsziele angegebenen FFH-Lebensraumtypen und Arten relevant ist, sondern darüber hinaus ein wesentlicher Bestandteil des örtlichen und überörtlichen Biotopverbunds. Die gewässernahen Bereiche werden durch Groß- und Greifvögel aufgesucht (vergl. zu Ziffern 2.23 und 2.24). Im Fall der Errichtung von WEA in den Gebieten PR2_RDE_067 und 068</p>

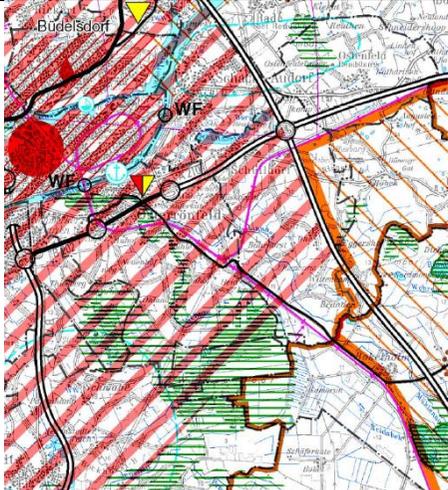
					sowie in der abgelehnten Fläche „S3“ würden erhebliche Gefährdungen der zu schützenden Groß- und Greifvögel entstehen.
2.28	Umgebungsbereich von 300 Meter bei FFH-Gebieten		Ja	<ul style="list-style-type: none"> Das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ quert von Südosten nach Nordwesten Schülldorf und Osterrönfeld. Weitere FFH-Gebiete wie das Gebiet DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“ oder der Schirnau-/Wittensee- oder der Westensee-Region liegen außerhalb der Gemeinden in deutlicher Entfernung 	<p>Relevant: Es gilt das zu Ziffer 2.27 Gesagte, da die Flächen PR2_RDE_067 und 068 nur in geringer Entfernung östlich des FFH-Gebiets liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der generellen Biotopverbundfunktion sind zu erwarten (vergl. zu Ziffern 2.19 und 3.27)</p>
2.29	Umgebungsbereich von 300 Meter bei Naturschutzgebieten	Sichergestellten NSGs, Nationalpark und FFH-Gebieten	Ja	<ul style="list-style-type: none"> das Naturschutzgebiet „Methorstteich und Rümmlandteich“ liegt südlich der Gemeinde Haßmoor zu FFH-Gebieten s. zu Ziffer 2.28 	<p>Relevant Das NSG liegt südlich von abgelehnten Prüfgebieten „H2“, „H3“ und „H5“, so dass ausreichende Abstände eingehalten sein dürften. Auf die Bedeutung des NSG und die bestehenden Wechselbeziehungen insbesondere hinsichtlich der Flugbeziehungen ist bereits zu den Ziffern 2.19 und 3.27 eingegangen worden. Hinzu kommen Angaben gemäß der Ziffern 2.23, 2.24, 3.22, 3.23 und 3.24.</p>
2.30	Abstandspuffer von 30 – 100 m zu Wäldern		Ja / nein	In den Gemeindegebieten sind Waldflächen vorhanden, die auch im Rahmen der Planentwicklung beachtet wurden	<p>Relevant, aber aus gemeindlicher Sicht zu diesem Punkt nicht entscheidungserheblich. Nach Kenntnis der Gemeinde sind die vorhandenen Waldflächen erkannt und berücksichtigt worden.</p>

2.31	Wasserflächen ohne Talräume		Ja / nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ In den Vorranggebieten sind nur kleinere Gewässer vorhanden 	<p>Relevant, aber aus gemeindlicher Sicht nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Die kleineren Gewässer sind auf der konzeptionellen Ebene nicht ausschlaggebend, denn der Aspekt kann in eine ggf. Windparkkonzeption aufgenommen werden.</p> <p>Zu beachten sind die größeren Gewässer einschließlich deren Schutzstreifen gemäß Ziffer 1.5</p>
2.32	Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Gebiet PR2_RDE_061 besteht aus 3 Teilflächen von zusammen nur 33,1 ha ○ Das Gebiet PR2_RDE_062 besteht aus 2 Teilflächen von ca. 12 ha + ca. 5 ha = zusammen nur 17,5 ha ○ Das Gebiet PR2_RDE_067 ist insgesamt nur 16,9 ha groß 	<p>Relevant</p> <p>Die Teilflächen von PR2_RDE_061 sind teilweise so weit voneinander entfernt wie zum östlich gelegenen Gebiet 060. Auch ist bei anderen Flächen wie z. B. zwischen den Gebieten 067 und 068 der Abstand nicht wesentlich anders. Somit ist es für die Gemeinden nicht nachvollziehbar, nach welchen Abstandskriterien einzelne potenzielle Vorranggebiete gegeneinander abgegrenzt wurden und mit welcher Konsequenz das Kriterium einheitlich angewendet werden kann. Faktisch handelt es sich sowohl beim Gebiet PR2_RDE_061 ebenso wie beim Gebiet PR2_RDE_062 jeweils um 3 bzw. 2 getrennte Gebiete, die jeweils für sich genommen das Kriterium zur Errichtung von 3 WEA nicht erfüllen. Die Flächen sind zu klein. Die grafische Darstellung im Planentwurf gibt die Situation treffend wieder: es sind getrennte Gebiete, die nicht nach Belieben miteinander verknüpft werden dürfen. Trennungen</p>

					<p>durch z. B. Überlandleitungen, Gewässer, Verbundachsen und überörtliche Verkehrswege sind wie an anderer Stelle auch als Trennung zu betrachten.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat gegenüber den Gemeinden bestätigt, dass 15 ha die Untergrenze für allein liegende Vorranggebiete darstellt. Andere größere Flächen liegen nicht in unmittelbarer Nähe. Bezüglich des Gebiets PR2_RDE_062 sind die ergänzenden Teilflächen westlich der BAB A7 bereits als ungeeignet bewertet worden und weggefallen. Darüber hinaus sind die Flächen durch 2 Infrastrukturbänder (Hochspannungsleitung und Kreisstraße) getrennt. Somit müssen die Flächen PR2_RDE_061 und 062 entfallen.</p> <p>In Band 1, Seite 24, des „Gesamträumlichen Planungskonzeptes“ steht, dass eine Konzentration bei Flächen > 15 ha vorliegen kann, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WEA haben. Das ist hier nicht der Fall!</p> <p>Das Gebiet PR2_RDE_067 ist insbesondere aufgrund anderer Einschränkungen infolge einzuhaltender Schutzabstände zu Vogelvorkommen (⇒ vergl. Ziffer 2.23, 3.22, 3.27, 3.28, 3.29) und auch aufgrund der Angaben zu Ziffer 3.5 nicht für die Errichtung von WEA geeignet.</p>
--	--	--	--	--	--

Nr.	Kriterium	Hinweis zu Kriterium	Zutreffend? Ja / nein	Relevante Fakten / Eckwerte	Entscheidung bezüglich Planung - Begründung
3.	Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess				
3.1	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Haßmoor: derzeit keine konkreten Planungen ○ Osterrönfeld: derzeit keine konkreten Planungen ○ Ostenfeld: Grundsatzbeschluss vom 16.03.2016 zur Aufstellung eines B-Plans für den Bereich nordöstl. Dorfstr. / östl. Moorweg / westl. Ehlersdorfer Weg auf 2,1 ha (⇒ Anlage 5) ○ Schülldorf: derzeit keine konkreten Planungen, jedoch sind Siedlungsentwicklungen im Rahmen GEP in der 2. Priorität ab 2021 für 5 WE und ab 2026 (3. Priorität) für 35 WE angemeldet. Erwogen wird die Wohnbauentwicklung auf folgender grün markierter Fläche: 	<p>Relevant</p> <p>Haßmoor: s. zu Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2</p> <p>Ostenfeld liegt in knapp bemessener Entfernung zu den ehemaligen Potenzialflächen „Of1“ und „Of2“ (bzw. PR2_RDE_054 und 058). Es werden hier für den Fall einer Wiederaufnahmen der Flächen erhebliche Konflikte mit der Ortsentwicklung befürchtet, so dass die Flächen weiterhin nicht dazustellen sind.</p> <p>Für Schülldorf ist zwar noch kein konkreter Planaufstellungsbeschluss gefasst worden, jedoch ist es absehbar, dass hier in wenigen Jahren neue Wohnbauflächen entstehen werden. Durch die Einhaltung von Mindestabständen zu den Siedlungsbereichen des Dorfes und den Ortsteil Ohe würden jedoch nur kurzfristig die Maßgaben eingehalten werden können bzw. es würde in nicht akzeptabler Weise durch eine Abstands Vorgabe zu (dann ggf. genehmigten) WEA in die Siedlungsentwicklung von Schülldorf eingegriffen werden. Denn durch die einzuhaltenden Mindestabstände würde hier ein erheblicher Einfluss auf die Ortsstruktur</p>

				 <p>Schülldorf Südlich Kieler Straße (Wohnen)</p>	<p>genommen werden. Aufgrund der verschiedenen Infrastrukturtrassen und anderen Nutzungen (insbesondere Gewerbe) kann Schülldorf sich mittel- bis langfristig städtebaulich am besten nach Süden entwickeln – gerade hier würden jedoch Windparks einen festen Riegel bilden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die WEA-Nutzung zwar grundsätzlich unbefristet erfolgt, jedoch ist es entsprechend der bisherigen WEA-Entwicklungen eher anzunehmen, dass WEA-Flächen aufgrund sich ändernder Kriterien einem Wandel unterzogen sind. Somit soll die Ortsentwicklung nicht durch einen kurzfristigen Zeitgeist gesteuert werden. Die Gemeinde möchte sich hier die ortsplanerische Gestaltungsfreiheit bewahren. Auf die WEA-Flächen PR2_RDE_062, 067, 068, sowie „H4“ und „H5“ muss daher verzichtet werden.</p>
3.2	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemäß des Regionalplans III (2000) um das Mittelzentrum Rendsburg die Gemeinden Osterrönfeld und Schülldorf betreffend 	<p>Relevant</p> <p>Stadt- und Umlandbereiche sollen gem. Ziffer 4.4 des Regionalplans III (alt) als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden. Entwicklungsimpulse für die ländlichen Räume sollen gegeben werden.</p> <p>Die Errichtung von WEA steht einer solchen Stärkung der Siedlungsentwicklung entgegen.</p>

				 <ul style="list-style-type: none"> ○ Ansonsten nicht zutreffend 	<p>gen, denn aufgrund einzuhaltender Mindestabstände wird die Schaffung von Wohn- und Arbeitsstätten großflächig unterbunden. Durch die einzuhaltenden Mindestabstände würde hier ein erheblicher Einfluss auf die Siedlungsentwicklung bzw. die Entwicklung des Stadt- und Umlandbereichs genommen werden. Eine diesbezügliche Differenzierung gegenüber dem „sonstigen ländlichen Raum“ wäre nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass die WEA-Nutzung zwar grundsätzlich unbefristet erfolgt, jedoch ist es entsprechend der bisherigen WEA-Entwicklungen eher anzunehmen, dass WEA-Flächen aufgrund sich ändernder Kriterien einem Wandel unterzogen sind. Somit soll die Entwicklung innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Mittelzentrums Rendsburg nicht durch einen kurzfristigen Zeitgeist gesteuert werden.</p> <p>Auf die WEA-Flächen PR2_RDE_062, 067, 068, sowie „S1“, „S2“ und „S3“ muss daher verzichtet werden.</p>
3.3.	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung		Ja	<p>Im Betrachtungsgebiet liegen zwar keine solchen Schwerpunkträume oder Kernbereiche, jedoch sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Naturpark Westensee erstreckt sich auf Flächen östlich der BAB A7 und südlich der Bahnstrecke RD-Kiel. 	<p>Relevant:</p> <p>Aus der Karte „Rad- und Inlineskaterouten im Gebiet des Naturparks Westensee“ (⇒ Anlage 6; Quelle: http://www.naturpark-westensee-oberreider.de/naturpark/naturparkplan) wird deutlich, dass nicht nur Teilflächen der Gemeinden Schülldorf, Ostenfeld und Haßmoor</p>

				<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 2 handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das sich wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignet. ○ Haßmoor ist Mitglied im Tourismusverein „Nortorfer Land und Naturpark Westensee e.V.“ und befürchtet, dass es infolge der WEA-Nutzungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bezgl. der Erholungsnutzungen kommen könnte. An mehreren Standorten sind neben Unterkünften auch Reitanlagen vorhanden, die auch aufgrund der Naturnähe des Naturparks von den Reitern aufgesucht werden. 	<p>im Naturpark liegen, sondern dass der gesamte Betrachtungsraum der 4 Gemeinden im Bereich der fachlich empfohlenen Naturparkerweiterung liegt. Verschiedene Freizeitradrouten der überregionalen und regionalen Ebene verlaufen durch die 4 Gemeinden.</p> <p>Aufgrund der Lärmemissionen durch WEA und aufgrund der Erheblichkeit der Wirkung im Landschaftsbild läuft die Errichtung von WEA in einem Naturpark der Funktion des Schutzgebietes zuwider (betroffen durch PR2_RDE_060, 061 und 062 sowie durch „H1“, H2“, „H3“, „H4“ und „H5“).</p> <p>Dies gilt gleichermaßen für das empfohlene Naturparkerweiterungsgebiet (betroffen durch PR2_RDE_067 und 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“ und „OR1“).</p> <p>Bedauerlicherweise wäre davon auszugehen, dass die Lärm-Belastungen durch WEA in einem Genehmigungsverfahren solitär bewertet werden. Die Errichtung von WEA ist für die Gemeinden nicht tragbar, da für die Einwohner die Gesamtbelastungen maßgeblich sind und bereits jetzt starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und durch Lärmeinwirkungen bestehen. (vergl. hierzu auch insbesondere Angaben zu Ziffer 3.5 samt Anlagen)</p>
--	--	--	--	---	---

					<p>Zur Wahrung der landschaftlichen Charakteristik im Naturpark und im empfohlenen Umgebungsbereich sollen alle ggf. Vorrangflächen ebenso wie die abgelehnten vorherigen Prüfgebiete nicht als WEA Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beworbenen Gebiet eine Nutzung etabliert, durch die die bisherige Besonderheit einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt sein würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen.</p>
3.4	regionale Grünzüge der Ordnungsräume		Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht bekannt <p>„Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ sind im Regionalplan III (2000) für Gewässer- und Moorbereiche westlich der Bahnlinie NMS-RD und östlich der B 77 dargestellt.</p>	<p>Nicht relevant</p> <p>Diese Flächen liegen außerhalb der WEA-Prüfgebiete</p>

3.5	Umfassungswirkung; Riegelbildung		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Ostenfeld ergibt sich eine Umfassungswirkung bei Betrachtung der Prüf- und Vorranggebiete entsprechend der Darstellung in ⇒ Anlage 7a ○ Für Haßmoor ergibt sich eine fast gespiegelte Situation. Im Norden der Gemeinde Haßmoor würden neue WEA der Windparks PR2_RDE_061 und 060 zusammen wirken. Es handelt sich zwar um 2 Windparks, jedoch würden real zwischen den Teilflächen des WP 061 mit Abständen von ca. 500 m in der „Lücke“ zwischen der südwestlich und den östlichen Teilflächen sowie zwischen WP 060 und 061 von ca. 600 m Abstand keine 	<p>Relevant:</p> <p>Ostenfeld: ⇒ Anlage 7a verdeutlicht, dass das Gemeindegebiet erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt ist und durch die Errichtung von WEA auch außerhalb des Gemeindegebiets nicht verträglichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein würde. Vorhanden sind die BAB A 7, die BAB A210 sowie eine Landstraße im Süden bzw. Westen, so dass bereits an 2 Seiten auf ganzer Länge Störungen bestehen. Parallel zu den Autobahnen sind mehrere Hochspannungsleitungen vorhanden. Die derzeitige Regionalplandarstellung sieht Belastungen durch WEA in 3 Sektoren von ca. $30^\circ + 47^\circ + 30^\circ = \text{ca. } 107^\circ$ vor. Kämen die bereits abgelehnten Potenzialflächen hinzu, würden weitere $37^\circ + 18^\circ + 40^\circ = 95^\circ$ hinzukommen – insgesamt ca. 202° des Gemeindeumkreises!</p> <p>Im Norden von Haßmoor ergeben die Windparks PR2_RDE_061 und 060 und 067 / 068 im Westen zusammen einen Wirkungsbereich, der ca. $67^\circ + 33^\circ + 27^\circ = 127^\circ$ der Horizontlinie einnimmt. Kämen die bereits abgelehnten Potenzialflächen hinzu, würden weitere $16^\circ + 30^\circ + 44^\circ = 90^\circ$ hinzukommen – insgesamt ca. 217° des Gemeindeumkreises!</p> <p>Somit ist hier eine für die Gemeinde nicht zumutbare Beeinträchtigungsschwelle überschritten. Dies gilt selbst wenn der formale Abstand von $15 \times \text{Höhe}$ nicht erreicht wird.</p>
-----	-------------------------------------	--	----	--	---

				<p>Differenzierung markant sein. Autobahntrassen (A7 + A210) verlaufen im Westen bzw. im Norden. Im Norden besteht eine Hochspannungsleitung.</p> <p>s. Darstellung in ⇒ Anlage 7b</p> <p>○ Auch insbesondere für den Ortsteil Ohe in der Gemeinde Schülldorf würde eine ähnliche Situation entstehen: im Nordosten entstände der Windpark 061, im Norden der Windpark 062 und im Süden/Südwesten zusammen die Windparks 067 und 068.</p> <p>In Schülldorf treffen zudem diverse andere Nutzungen bzw. Bauwerke zusammen, insgesamt als Umfassung zu betrachten sind.</p> <p>s. Darstellung in ⇒ Anlage 7c</p>	<p>Aufgrund der geringen Entfernungsüberschreitung (Entfernung Haßmoor bis WP 062 = ca. 2,7 bis 3 km) würde hier eine insgesamt unverträgliche Situation entstehen, zumal bei Veranschlagung einer (derzeit nicht unrealistischen) WEA-Höhe von 200 m die Schwelle von 15xH klar überschritten wird.</p> <p>Zu beachten ist ferner die besondere Lage des Friedhofs Haßmoor-Höbek: dieser liegt exponiert an der K 30. Die Errichtung von WEA im Westen (PR2_RDE_062) würde zu erheblichen Störungen führen.</p> <p>Schülldorf: Für den Ortsteil Ohe (Gemeinde Schülldorf) würden sich Winkel von ca. $22^\circ + 16^\circ + 90^\circ = 128^\circ$ ergeben. Kämen die bereits abgelehnten Potenzialflächen hinzu, würden weitere $69^\circ + 20^\circ + 11^\circ + 47^\circ + 3^\circ = 150^\circ$ hinzukommen – insgesamt ca. 278° des Gemeindeumkreises!</p> <p>Auch hier wirken die beiden Autobahnen (A7 + A210) zusammen mit einer Vielzahl von Hochspannungsleitungen auf das Gemeindegebiet, so dass auch hier eine nicht verträgliche Gesamtbeeinträchtigung zu erwarten wäre. Am Weg „Schaltstation“ steht ein Funksendemast (vergl. Ziffer 2.7). Wenig südwestlich davon besteht ein großes Umspannwerk und zusätzlich südwestlich ein Spitzenlastkraftwerk. (s. Abb. links)</p> <p>Auf dem „Bewertungsbogen“ der Landesplanungsbehörde wird zwar auf die Um-</p>
--	--	--	--	---	--

				 <ul style="list-style-type: none"> ○ Osterrönfeld: die Gemeinde ist im Norden durch die BAB A210 belastet und insbesondere im Osten durch ein ganzes Bündel verschiedener Trassen: neben der Bahnstrecke verlaufen in Nähe der Gemeindegrenze diverse Hochspannungsleitungen und nur wenig weiter östlich auch die BAB A7. Der Landschaftsraum im Süden / Südwesten der Gemeinde mit dem Wilden Moor als naturnaher Kernbereich bildet hierzu ein Gegengewicht. s. Darstellung in ⇒ Anlage 7d 	<p>fassungswirkung für den Ortsteil Ohe eingegangen, in dem ein Teil des ehemaligen Gebiets PR2_RDE_062 entfallen ist. Dies ist jedoch in Anbetracht der genannten Vielzahl von Störungen, die in die Bewertung einzubeziehen sind, unvollständig. Gänzlich nicht zutreffend ist die Aussage in den Bewertungsbögen der Gebiete PR2_RDE_067 und 068, da die Flächen Teil einer Umfassung des Ortsteiles Ohe sind. Auf vollkommenes Unverständnis stößt der angebrachte Satz „Damit wird auch der Belastung der Gemeinde Ohe durch die vorhandenen Infrastrukturen (Autobahn, Schienenwege, Freileitungen) Rechnung getragen.“ Es kann und darf nicht sein, dass diejenigen, die bereits in erheblichem Maße Belastungen ausgesetzt werden, mit weiteren Lasten befrachtet werden.</p> <p>Osterrönfeld: es sind im Norden erhebliche Belastungen vorhanden, die im Fall der Errichtung von WEA in den Gebieten PR2_RDE_067 und 068 aber auch ggf. durch die abgelehnten Potenzialflächen „S1“, „S2“, „S3“ und „Or1“ erheblich verstärkt werden würden. Als absolutes „No-Go“ ist die Fläche „Or1“ zu bezeichnen. Wie diese Fläche jemals in eine Planung geraten konnte ist unverständlich in Anbetracht der Lage am Wilden Moor.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>In ⇒ Anlage 7e sind verschiedene Abbildungen gegeben, die verdeutlichen, dass die in diesem Sinne umfassend wirkenden Bauwerke / Nutzungen gemeinsam zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Es sind von Schülldorf aus gemachte Fotos von Bestands- WEA in Sehestedt und Bovenau, die ca. 8,5 km bzw. 7,5 km vom Fotostandort entfernt errichtet wurden.</p> <p>Die WEA in Foto 5 stehen in Überlagerung mit Hochspannungsleitungen /-masten ca. ca. 10,5 km vom Fotostandort entfernt.</p> <p>Vergl. ⇒ Anlage 7e</p>	<p>Aus den o. g. Gründen müssen die geplanten Vorrangflächen in / an den Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld entfallen.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinden ist eine Umfassung ab 120° bereits als Tabukriterium zu betrachten und darf auch keine Reduzierung der beeinträchtigenden Nutzungen / Bauwerke auf WEA erfolgen ein Gesamtbetrachtung ist vorzunehmen. Diese Umfassung darf zudem nicht auf einen Standort bzw. eine Ortsmitte begrenzt werden, sondern ist gleichermaßen für alle zu schützenden Wohn- und Arbeitsstätten vorzunehmen.</p> <p>Die Heranziehung eines zu geringen Betrachtungsraums ist zu dem fehlerhaft, denn es ist bezüglich der Errichtung von WEA jeweils der Einzelfall zu betrachten und es sind daher die realen WEA-Höhen zu veranschlagen. Die Umfassung wirkt auf jeden Fall über einen größeren Raum als es der 15-fachen Höher von WEA entspricht.</p> <p>Wenn ein Vorranggebiet auf Grundlage einer Eignungsfeststellung unter Verwendung nicht angemessener Betrachtungs- bzw. Bewertungsabstände entsteht, ist davon auszugehen, dass im Genehmigungsverfahren nach BImSchG das Vorranggebiet als solches nicht infrage gestellt wird. Die Umfassung wird hier nicht erneut geprüft. Dabei wäre jedoch davon auszugehen, dass das Vorranggebiet bei Bewertung einer</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>Umfassungswirkung bei WEA mit 200 m Gesamthöhe anders zuzuschneiden wäre als bei WEA mit z. B. 150 m Gesamthöhe. So müssten relativ kleine geplante Vorrangflächen entfallen – dies gilt auf jeden Fall für die kleinen Teilflächen PR2_RDE_061, 062 und 067.</p> <p>Dass WEA deutlich über einen Umkreis des 15-fachen der WEA-Höhen wirken, verdeutlichen auch die Abbildungen in ⇒ Anlage 7e.</p> <p>(⇒ gilt für alle o.g. Flächen)</p>
3.6	15 km-Radius um VOR- und DVOR-Anlagen		Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht bekannt 	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
3.7	Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze		Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flugplatz Hohn ○ Landeplatz Schachtholm 	<p>Relevant</p> <p>Die Warteschleife / Anflugschleife für den Flugplatz Hohn verläuft über die Flächen PR2_RDE_067 / 068 / 069, so dass von der Seiten der Gemeinden hier ein zu vermeidendes Risiko besteht.</p> <p>Trotz der Entfernung des Betrachtungsraums möchten die Gemeinden es als gesichert ansehen können, dass eine Gefährdung des Flugverkehrs ausgeschlossen sein wird – ein bloße Minimierung ist hier nicht ausreichend, da der Betrachtungsraum nicht nur in Nähe zum Flugplatz Hohn sondern auch in nahezu gerader nordöstlicher Verlängerung des Verlaufs der Start- und Landebahn von Schachtholm liegt.</p>

					<p>Für Einwohner der Gemeinde entstehen durch die Flugbewegungen zudem Lärmeinwirkungen, die – selbst wenn sie ggf. unterhalb einer immissionsschutzrechtlich relevanten Schwelle liegen sollten – zu deutlichen Beeinträchtigungen führen. Da diese Lärmbelastungen zusammen mit Belastungen durch die verschiedenen Verkehrswege (BAB A7, BAB A210, L 255, L48, L47, L42, K30, K67, K75, K76, K2, 2 Bahnstrecken) auf die Bürger einwirken, sollen keine zusätzlichen Lärm-Belastungen durch WEA entstehen.</p> <p>⇒ Die bestehenden Gesamtbelastungen allerdings ohne die durch Flugverkehr sind in den Anlagen 7a bis 7d zu Ziffer 3.5 dargestellt.</p>
3.8	Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen		Ja / Nein	<input type="radio"/> Nicht bekannt	Nicht im Kenntnisbereich der Gemeinde
3.9	Schutzgürtel von 5-15 km um DWD-Wetterradarstation Boostedt	... mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen	Nein	<input type="radio"/> Nicht zutreffend	Nicht relevant

3.10	Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bereich südöstlich des Autobahnkreuzes BAB A 7 / BAB A210 	<p>Relevant</p> <p>Es bestehen hier bereits Abbauflächen, so dass hier von Seiten der Gemeinden Schülldorf / Haßmoor / Ostenfeld befürchtet wird, dass es zu Nutzungskonflikten kommen könnte, die zugunsten der Bestandsnutzung zu vermeiden sind.</p> <p>Ferner ist zu erwarten, dass auch bereits (teilweise) abgebaute Flächen erneut für einen Bodenabbau in Zusammenhang mit den anvisierten Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Verlauf der BAB A7 genutzt werden sollen.</p> <p>Die vorhandenen sollen ebenso wie die potenziellen Abbauflächen durch die Errichtung von WEA im Bereich PR2_RDE_062 nicht eingeschränkt werden.</p>
3.11	Belange des Denkmalschutzes		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemäß des Landschaftsrahmenplans (Planungsraum III „alt“) und des gemeindlichen Landschaftsplans der Gemeinde Schülldorf liegen viele Grabhügel als archäologische Denkmale im Übergangsbereich der Gemeinden Schülldorf-Ostenfeld-Haßmoor. Hier ist auch das LSG „Hügelgräber“ ausgewiesen (vergl. Ziffer 2.18). 	<p>Relevant:</p> <p>Im Bereich des LSG „Hügelgräber“ überlagert sich der Naturpark mit einer weiteren Schutzkategorie, deren Bedeutung in Verbindung mit der Karte aus ⇒ Anlage 8 (Karte Hügelgräber) deutlich wird: die Hügelgräber liegen in einer weitgehend offenen Landschaft und entfalten hier ihre Wirkung aufgrund der großen Sichtweiten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich würde diese Situation zunichtemachen. Die Errichtung von WEA in den Bereichen PR2_RDE_061 und 062 sowie in den Flächen H1 und H4 muss daher entfallen.</p>

				<ul style="list-style-type: none"> ○ Gem. Kap. 2.2.2 des Landschaftsplans Schülldorf sind der Bereich nordwestlich Ohe, das Wilde Moor und der Bereich am Schülldorfer See / Dörpsee als historische Kulturlandschaften zu sehen. 	<p>Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beworbenen Gebiet (= Naturpark, vergl. ⇨ zu Ziffern 3.3 und 3.15) eine Nutzung etabliert, durch die die bisherige Besonderheit verloren gehen würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen.</p> <p>Grundsätzlich erstreckt sich der Denkmalschutz nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf dessen Umgebung.</p> <p>Eine Verlagerung der Belange des Denkmalschutz auf eine nahegeordneten Planungs-/ Genehmigungsebene ist aufgrund der räumlich weitgreifenden Wirkungen von WEA zu vermeiden – es ist auf der konkreten Vorhabenebene in der Regel keine ausreichende Beachtung des Gesichtspunktes möglich.</p> <p>Bereits im Landschaftsplan Schülldorf, Kap. 3.3.1, ist dargelegt, dass die charakteristische Kulturlandschaft erhalten werden soll. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Wirkung der historischen Landschaftsteile und –elemente nicht durch WEA</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Das Landesamt für Denkmalpflege benennt in seiner Liste (Stand 23.02.2017) folgende Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eisenbahnhochbrücke mit verschiedenen zugeordneten Viadukten und einem Wartehäuschen an der Schwebefähre - Ein Einfamilienhaus in Ostenfeld, Rader Weg 3 <p>Von der Internet-Startseite der Stadt Rendsburg stammt diese Abb.:</p>  <p>... und von der Startseite Rendsburg.de /Tourismus dieses Bild:</p> 	<p>in den Hintergrund gedrängt wird.</p> <p>Während das Wartehäuschen und das Haus in Ostenfeld bezüglich der ggf. Errichtung von WEA weniger betroffen sein werden, wird jedoch das Kulturdenkmal „Eisenbahnhochbrücke“ in erheblichem Maße betroffen sein. Bei der Hochbrücke handelt es sich um ein raumwirksames Bauwerk, das für die Region identitätsstiftend war, ist und bleiben soll. Durch die Errichtung von WEA würde eine erhebliche Minderung der Wirkung der Brücke entstehen, und zwar aus verschiedenen Richtungen und von verschiedenen Blickpunkten aus.</p> <p>Aufgrund der besonderen Wertigkeit des Bauwerks soll dessen Wirkung nicht genommen werden. WEA von 150 m oder ggf. auch mehr Höhe würden die Brücke geradezu klein erscheinen lassen.</p> <p>Der Region sollte die Alleinstellung des Erkennungsmerkmals nicht genommen werden. Insbesondere in den Gebieten PR2_RDE_062, 067 und 068 sowie den abgelehnten Potenzialflächen „S1“, „S2“, „S3“, „H3“, „H4“ und „H5“ dürfen keine WEA errichtet werden.</p>
3.12	3 bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe),	... Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist	Nein	○ Nicht zutreffend	Nicht relevant

3.13	Netzkapazität		Unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor. 	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
3.14	Vorranggebiete für Binnenhochwasserschutz		Unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor. 	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
3.15	Naturparke		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Naturpark Westensee erstreckt sich auf Flächen östlich der BAB A7 und südlich der Bahnstrecke RD-Kiel. ○ Gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 2 handelt es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet, das sich wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignet. 	<p>Relevant:</p> <p>Aus der Karte „Rad- und Inlineskaterrouen im Gebiet des Naturparks Westensee“ (⇒ Anlage 6; Quelle: http://www.naturpark-westensee-obereider.de/naturpark/naturparkplan) wird deutlich, dass nicht nur Teilflächen der Gemeinden Schülldorf, Ostenfeld und Haßmoor im Naturpark liegen, sondern dass der gesamte Betrachtungsraum der 4 Gemeinden im Bereich der fachlich empfohlenen Naturparkerweiterung liegt. Verschiedene Freizeitradrouten der überregionalen und regionalen Ebene verlaufen durch die 4 Gemeinden.</p> <p>Aufgrund der Lärmemissionen durch WEA und aufgrund der Erheblichkeit der Wirkung im Landschaftsbild läuft die Errichtung von WEA in einem Naturpark der Funktion des Schutzgebietes zuwider (betroffen durch PR2_RDE_060, 061 und 062 sowie durch „H1“, H2“, „H3“, „H4“ und „H5“).</p> <p>Gänzlich unverständlich und nicht begründet für die Gemeinden ist die unterschiedliche Bewertung von Kernzone und Randzone des Naturparks bzgl. der bisher ausgewählten WEA-Gebiete. Die Errichtung von raumwirksamen Kraftwerken widerspricht dem Ziel</p>

					<p>und Gedanken eines Naturparks selbst dann, wenn es in der Naturpark-Erklärung hierzu keine konkreten Aussagen gibt. Schließlich wird bei Landschaftsschutzgebieten auch von einer grundsätzlichen Unverträglichkeit für die Errichtung von WEA ausgegangen.</p> <p>Dies gilt gleichermaßen für das empfohlene Naturparkerweiterungsgebiet betroffen durch PR2_RDE_067 und 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“ und „OR1“).</p> <p>Bedauerlicherweise wäre davon auszugehen, dass die Lärm-Belastungen durch WEA in einem Genehmigungsverfahren solitär bewertet werden. Dieses ist jedoch für die Gemeinden nicht tragbar, da für die Einwohner die Gesamtbelastungen maßgeblich sind und bereits jetzt starke Lärmeinwirkungen bestehen.</p> <p>(⇒ vergl. hierzu auch insbesondere Angaben zu Ziffer 3.5 samt Anlagen)</p> <p>Zur Wahrung der landschaftlichen Charakteristik im Naturpark und im empfohlenen Umgebungsbereich sollen alle ggf. Vorrangflächen ebenso wie die entfallenen vorherigen Prüfgebiete nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Im Bereich des LSG „Hügelgräber“ überlagert sich der Naturpark mit einer weiteren Schutzkategorie, deren Bedeutung in Verbindung mit der Karte aus ⇒ Anlage 8 (Karte Hügelgräber) deutlich wird: die Hügelgräber liegen in einer weitgehend offenen Land-</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>schaft und entfalten hier ihre Wirkung aufgrund der großen Sichtweiten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich würde diese Situation zunichtemachen. Die Errichtung von WEA in den Bereiche PR2_RDE_061 und 062 sowie in den Flächen „H1“ und „H4“ muss daher entfallen.</p> <p>Die auf den „Bewertungsbögen“ der Landesplanungsbehörde zu den Gebieten PR2_RDE_060, 061 und 062 genannten Gründen zur Beanspruchung von Naturparkflächen, um das energiepolitische Ziel von 2 % der Landesfläche zu erreichen, geht nach Auffassung der Gemeinden fehl. Es ist in keiner Weise begründet, warum gerade das Kriterium der Naturparks hierfür herangezogen wird. Zudem geht grundsätzlich der Flächenberechnungsansatz der Landesplanungsbehörde fehl, denn die künftigen Flächen für die Nutzung der Windkraft werden weit über die genannten 2 % hinausgehen. Dies liegt darin begründet, dass die Bestands-WEA jeweils über unbefristete Genehmigungen verfügen und somit ohne zeitliche Begrenzung weiter betrieben werden können. Es ist ein Fehler in der Flächenberechnung, die Bestandsflächen nicht einzu beziehen. Bestands-WEA zzgl. der nunmehr bisher geplanten Vorrangflächen werden weit mehr als 2 % der Landesfläche einnehmen. Zur Erreichung des 2 % Zieles ist die Beanspruchung von Naturparkflächen daher entbehrlich.</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beworbenen Gebiet eine Nutzung etabliert, durch die die bisherige Besonderheit verloren gehen würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die tief verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen.</p> <p>(vergl. auch Ziffer 3.3, 3.5, 3.11)</p>
3.16	charakteristische Landschaftsräume	<p><i>Hinweis dieser Stellungnahme: hier abgekürzt als „CL“ bezeichnet</i></p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Die Abgrenzung des Gebiets 40 der CL samt seines nach Osten reichenden Puffers sind für den Bereich des Wilden Moores nicht nachvollziehbar, da hier nur der westliche Bereich des Moores im Puffer liegt, während der östliche Teil nicht dazugerechnet wird. Das Wilde Moor ist in Gänze ein wichtiger Baustein des überörtlichen Biotopverbundes (s. Ziffern 2.19 und 3.27 samt Anlagen) und hier offenbar „Opfer“ einer schematisierten Bearbeitungsweise ohne hinreichende Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geworden. 	<p>Relevant:</p> <p>Das Wilde Moor ist ein ausgedehnteres Gebiet, das entsprechend der Angaben zu Ziffern 1.5 „Schutzstreifen an Gewässern“, 1.9 „geschützte Biotope“, 2.18 „LSG“, 2.19 „Schwerpunktbereich Biotopverbund“, 2.23 „bedeutsames Nahrungsgebiet“, 2.24 „bedeutsamer Vogelflugkorridor“, 3.18 „Ökokennen“, 3.22, 3.23, 3.24, 3.25, 3.27 und 3.29 von ausgesprochen hoher Bedeutung ist. Somit ist die bisherige Darstellung aufgrund der pauschalisierten Bearbeitungsweise und aufgrund der fehlenden Aufnahme örtlicher Kenntnisse fehlerhaft und nicht haltbar. Die abgelehnte Potenzialfläche „Or1“ darf hier weiterhin nicht entstehen.</p>

				<ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiet 52 der CL: Die Abgrenzung des Kernbereichs von Emkendorf in nord-westliche Richtung (in Richtung zur Gemeinde Haßmoor) ist nicht nachvollziehbar, da der markante und charakteristische Bereich des NSG Methorstteich und Rümlandteich nicht einbezogen wurde. ○ Gebiet o. Nr. = der CL von Norden aus dem Bereich Bovenau nach Ostenfeld und Haßmoor reichende „weitere Schutzbereich“ ist nicht nachvollziehbar, da das Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräber (vergl. Ziffer 2.18) offenbar nicht in angemessener Weise Eingang gefunden hat <p>⇒ Die Lage der CL-Kernbereiche und weiteren charakteristischen Landschaftsräume in Bezug zur Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf ist in ⇒ Anlage 9 dargestellt</p>	<p>Der Bereich des NSG muss in den CL-Kernbereich aufgenommen werden, da er gemäß der Angaben zu den Ziffern 2.18 „LSG“, 3.3 „Naturpark“, 3.5 „Umfassungswirkung“, 3.11 „Hügelgräber“, 3.15, 3.22, 3.23, 3.27 und 3.29 von besonderer Bedeutung ist. Aus der Erweiterung des Kernbereichs ergibt sich eine Verschiebung des Puffers (des weiteren Schutzbereichs). Es wird dann deutlich, dass die Flächen PR2_RDE_060 und 061 einschließlich der Gebiete „H1“, „H2“ und „H3“ entfallen müssen.</p> <p>Der von Norden dargestellte weitere Schutzbereich ist zumindest um die Flächen des LSG „Hügelgräber“ zu erweitern, denn hier geben die Hügelgräber der Agrarlandschaft ein besonderes Gepräge, das es zu erhalten gilt. Es ist gerade Ziel der LSG-Verordnung, die Landschaft vor dem Hintergrund ihrer Besonderheit vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Wäre die Landschaft hier nicht von besonderem und zu erhaltendem Charakter, hätte eine Ausweisung als LSG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht stattgefunden.</p>
3.17	Querungshilfen und damit verbundene Korridore		Unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es liegen den Gemeinden hierzu keine Informationen vor. 	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.

3.18	Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonten		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinde Schülldorf (Flur 7, Flurstück 5/1) => Anlage 10 ○ Wildes Moor: umfangreiche Öko-konto-Flächen sind hier vorhanden (⇒ Anlage 11) 	<p>Relevant</p> <p>Das Fl.st. 5/1, Flur 7, Gem. Schülldorf, liegt in unmittelbarer Nähe zum abgelehnten Gebiet „S2“ und zwischen den Gebieten PR2_RDE_067, PR2_RDE_068, PR2_RDE_062 und Fläche „S1“.</p> <p>Die Fläche ist Teil der Nahrungshabitate für Groß- und Greifvögel.</p> <p><u>Wildes Moor:</u> Aufgrund der naturnahen Entwicklung der ausgesprochen struktureichen Flächen entsteht hier eine höhere Attraktivität für Groß- und Greifvögel. Da deren Vorkommen in dem Areal nachgewiesen ist (vergl. zu Ziffern 3.21, 3.22, 3.23, 3.24, 3.25, 3.27 und 3.29 jeweils samt Anlagen), besteht ein zu vermeidendes Schlagrisiko insbesondere für Greifvögel. In den Teilgebieten PR2_RDE_067, PR2_RDE_068, PR2_RDE_062 und Flächen „S1“ und „S2“ dürfen daher keine WEA errichtet werden.</p>
3.19	schützenswerte Geotope	geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie z.B. Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemäß des Landschaftsrahmenplans (Planungsraum IV „alt“) liegt östlich der BAB A7 im Bereich Höbek / Ohe ein Wallberg / Os als Geotop mit der Kennziffer 6.3 	<p>Relevant</p> <p>Die Wirkung des Geotops in der Landschaft geht einher mit angrenzenden Nutzungen. Die Errichtung von WEA insbesondere in der ehem. Potentialfläche H4 würde hier zu besonders starken Beeinträchtigungen führen, so dass im Bereich der Fläche „H4“ keine WEA errichtet werden dürfen.</p> <p>Geotope sind vergleichbar mit Kulturdenkmälern nicht nur isoliert zu betrachten,</p>

					sondern in ihrem räumlichen Zusammenhang. Eine Erhaltung der Besonderheit kann nur erreicht werden, wenn die Wirkung des Geotops als naturhistorischem Landschaftselement nicht durch WEA in den Hintergrund gedrängt wird.
3.20	Umgebungsbereich von 300 Meter bis 1.200 Meter bei Vogelschutzgebieten		Nein	<ul style="list-style-type: none"> Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 1725-401 liegt ca. 7 km östlich von Haßmoor 	Das Thema kann von den Gemeinden nicht bewertet werden.
3.21	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs		Ja	<ul style="list-style-type: none"> Ostenfeld: es verläuft über das Gebiet der Gemeinde Ostenfeld ein Zugkorridor, der bereits im Landschaftsplan, Karte 7, dargestellt ist (⇒ Anlage 12) 	<p>Relevant: Die ehemaligen Potenzialflächen „Of1“ und „Of2“ würden den Zugkorridor über Ostenfeld unterbrechen (= Of1) oder zumindest in erheblichem Umfang beeinträchtigen (= Of2). Auf dem „Bewertungsbogen“ der Landesplanungsbehörde fehlen bzgl. der Fläche „Of1“ (PR2_RDE_058) die Angaben, dass auch hier der überregionale Vogelzug stattfindet.</p> <p>Beide abgelehnten Potenzialflächen sollten aufgrund der Bedeutung für Vogelarten inkl. der Zug- und Rastvögel entsprechend der Darstellungen und Angaben des gemeindlichen Landschaftsplans entfallen.</p>

3.22	<p>Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1-km-Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten</p>		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Seeadlerhorst im Bereich Rüm-landteich (⇒ Tabelle Sichtungen gemäß Anlagen 4, 4a und Karten Anlagen 13a, 13b, 13c) ○ Weißstorchhorste liegen in <ul style="list-style-type: none"> - Schülldorf, Ortsteil Ohe (⇒ Anlagen 13, 14c) - Ostenfeld (⇒ Anlage 14c) <p>Für die Flächen PR2_RDE062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „Of1“ und „Of2“ liegen Angaben zum Aufenthalt des Weißstorchs zur Nahrungssuche vor (⇒ Anlagen 4, 4a, 13a + 13b + 13c und Angaben der Gemeinde Ostenfeld).</p> 	<p>Relevant: Der Seeadlerhorst am Rüm-landteich ist bekannt und die Vögel suchen die Umgebung regelmäßig auf. Nachweise bestehen für den Bereich der Gemeinde Haßmoor, im Norden bis zum Schülldorfer See und nach Westen bis zum Wilden Moor (⇒ Anlage 4 und Karte Anlage 13a + 13b + 13c). Da sich die Tiere nachweislich an den Nahrungshabitaten orientieren und nicht an dem formalen 3-km-Radius ab Horststandort, würden WEA in den Flächen PR2_RDE_062, 067, 068 sowie „S1“, „S2“, „H3“, „H4“, „H5“ und „Or1“ zu nicht hinnehmbaren Gefährdungen der Art führen.</p> <p>Weißstorch: Die Gebiete PR2_RDE_062, 067 und 068 sowie „S1“, „S2“, „S3“ und „H4“ liegen im bzw. direkt am 1-km-Umkreis des Horstes Buhrhorst / Ohe und auch wenn die Gebiete im Norden „Of1“ und „Of2“ nicht im Nahbereich eines Storchhorstes liegen sollten, so werden die Gebiete doch seit vielen Jahren zur Nahrungssuche genutzt (vergl. Anlage 14a „Zeitungsartikel Storch“ und Anlagen 14b, 15b, Liste Vogelbeobachtungen ⇒ Anlagen 4 + 4a, Karten ⇒ Anlagen 13a + 13b + 13c), und sind somit unverzichtbar bedeutende Teillebensräume. Im Bebauungsfall würden WEA zu einer unüberwindbaren Barriere auch zwischen dem Nest in Ostenfeld und den Fressflächen werden. Eine Eignung für die Errichtung von WEA besteht hier nicht.</p>
------	---	--	----	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> ○ Ein Rotmilanhorst mit unbestimmten Standort ist im Bereich des Wilden Moores anzunehmen (⇒ Anlage 3) ○ Osterrönfeld: für den Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores liegen Angaben zu Rohrweihen und Kornweihenvorkommen sowie einem vor einigen Jahren erfolgten Brutverdacht des Fischadlers im Raum Ohe (Schülldorf) vor. (⇒ Anlage 3). Im Wilden Moor brüten Kraniche und angrenzende Flächen dienen als Nahrungsgebiet (⇒ Anlagen 3, 4, 13a). ○ Haßmoor: für den Bereich Höbek gibt es Berichte über Sichtungen des Schwarzstorches ○ Grundsätzlich hinterfragen die Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld den Ansatz der Bewertung von Groß- und Greifvogelvorkommen, dass hier je „nach Bedarf“ eine Reduzierung der Vorkommen entweder auf „Vögel bei der Jagd 	<p>In 2017 wurden Kämpfe von Störchen um den Horst in Ohe beobachtet.</p> <p>Auch wenn für den Rotmilan im Bereich des Wilden Moores der Standort nicht genau bekannt ist, so ist hier das Vorkommen als Bestand zu berücksichtigen.</p> <p>Osterrönfeld: Durch die Vielzahl der Vorkommen seltener Groß- und Greifvögel (⇒ Anlagen 3, 4, 13a und andere) wird die Bedeutung des Raums unterstrichen und es wird verdeutlicht, dass es nicht nur auf den Schutz konkreter Einzelflächen ankommt, sondern dass die Austauschbewegungen / Flugkorridore zwischen den einzelnen hochwertigen Bereichen des Wilden Moores und des Stadtmoores ⇔ sowie der Westensee-Region mit Rümlandteich + Methorstteich ⇔ zu den Gewässern Schülldorfer See / Dörpsee von WEA freizuhalten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.</p> <p>Haßmoor: die Gemeinde bittet die zuständigen Stellen um Klärung der Situation, damit Beeinträchtigungen der Art vermieden werden.</p> <p>Es ist nicht geklärt, auf welcher Grundlage eine solche Einschränkung vorgenommen wird. Es sind jeweils die Arten zu schützen und eine Bewertung mit einer Einschränkung auf einen Teil des Gesamtverhaltens ist nicht zulässig. Konkret wurde durch die Projektentwicklungsgesellschaft für einen Windpark</p>
--	--	--	---	---

				<p>/ Nahrungssuche“ oder „Vögel auf dem Durchflug / Durchzug“ vorgenommen wird. Dabei mag eine Differenzierung im Einzelfall notwendige Erkenntnisse liefern, jedoch ist es falsch davon auszugehen, dass die Art jeweils nur das ein oder andere Verhalten zeigt und nur in einer bestimmten Höhe das Gebiet quert.</p>	<p>in den Gebieten PR2_RDE_061 und 062 gegenüber den Gemeinden ausgesagt, dass hohe WEA „unkritischer für die Avifauna“ seien, denn „Vogelarten wie Bussarde, Uhu, Rotmilan und Graureiher jagen in bis zu 80 m“ Höhe. Da durch örtliche Kenntnisträger zum einen belegt ist, dass die insbesondere in ⇒ Anlagen 4 und 4a genannten Arten nicht nur auf der Jagd sind, sondern auch aus anderen Gründen die Gebiete queren, ist eine solche Bewertung nicht tragbar und darf nicht zu einer Unbedenklichkeit der Planung führen. Ergänzend sei gesagt, dass die Abschätzung der Flughöhe eines Tieres selbst durch einen versierten Gutachter mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden ist.</p>
3.23	Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche	... (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage Rotmilanhorst im Bereich des Wilden Moores und im Oher Moor (⇒ Anlage 3) ○ Häufige Sichtung des Rotmilans in Buhrhorst und Umgebung. Ein Horst Standort in der näheren Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden (⇒ Anlage 4) ○ Häufige Sichtungen des Rotmilans in Haßmoor (⇒ Anlage 4a) 	<p>Relevant</p> <p>Die abgelehnte Potenzialfläche „Or1“ ist gänzlich unverträglich bezüglich des Schutzes des Rotmilanvorkommens.</p> <p>Bezüglich des Oher Moores und des Bereichs Methorstteich / Rümmlandteich bedarf es konkreter Überprüfungen, denn hier besteht nach Kenntnis der Gemeinde Haßmoor aufgrund einer Vielzahl auffälliger Beobachtungen der Verdacht auf einen weiteren Rotmilanbrutplatz; ein Nachweis konnte bisher jedoch nicht erbracht werden.</p> <p>Im Bereich Buhrhorst (Gemeinde Schülldorf) bedarf das Flug- und Jagdgebiet eines Rotmilans des Schutzes, so dass die WEA-</p>

					Flächen PR2_RDE_067 und 068 aber auch die Flächen „S1“, „S2“, und S3“ nicht auszuweisen sind. (⇒ Anlage 4)
3.24	Wiesenvogel-Brutgebiete		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bereich des Wilden Moores (Osterrönfeld) sind traditionell hochwertige Wiesenvogelareale vorhanden (⇒ Anlagen 3, 4, 15a, 15b) und Aussagen im Landschaftsplan der Gemeinde Schülldorf, Kap. 2.4.3.2 (⇒ Anlage 17) ○ Im mittleren Bereich von Schülldorf (westlich der BAB A7 und südlich der BAB A210) sind bedeutende Wiesenvogelbrutplätze dokumentiert (⇒ Anlagen 15a + 15b) In den Jahren 2015 und 2016 wurden wieder mehrere Exemplare des Großen Brachvogels beobachtet, so dass ein Brutversuch nicht ausgeschlossen werden kann. ○ Der Bereich zwischen dem Wilden Moor und dem Ortsteil Ohe (Gemeinde Schülldorf) ist für Wiesenvögel bedeutend (⇒ Anlagen 3, 4, 14, 15a, 15b, 16) ○ Im Norden der Gemeinde Ostenfeld kommen am Eimersmoor besonders viele Wiesenvögel vor (vergl. Landschaftsplan, ⇒ Anlage 12) 	<p>Relevant: Das Gebiet zwischen der BAB A 7 und dem Wilden Moor ist von besonderer Bedeutung für Wiesenvögel. Bemühungen zur Erhaltung als Kiebitzbrutgebiet würden ebenso zunichte gemacht werden wie die begründete Erwartung und Annahme, dass sich hier wieder der Große Brachvogel ansiedeln könnte. Sichtungen sind vorhanden und dokumentiert (⇒ Anlage 15b) Die Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WEA. Der Bestand dieser Arten ist in S.-H. in den letzten Jahrzehnten dramatisch eingebrochen und konnte nur teilweise auf niedrigerem Niveau stabilisiert werden. Gebiete PR2_RDE_062, 067 und 068 einschließlich der abgelehnten Gebiete „S1“, „S2“ und „S3“ müssen aufgrund der Bedeutung für Vogelarten inkl. der Wiesenvögel entsprechend der o.g. Darstellungen und Angaben entfallen.</p>

3.25	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ostenfeld: das im Norden liegende Eimersmoor und die Niederungsflächen östlich der Ortschaft weisen eine besondere Strukturvielfalt auf. Der Strukturreichtum ist u. a. der Karte „Planung“ des Landschaftsplans Ostenfeld zu entnehmen (⇒ Anlage 18a + 18b) ○ Osterrönfeld: im Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores sowie entlang der Wehrau konzentrieren sich hochwertige Biotope (vergl. Landschaftsplan Karte 6 „Biotope“ und ⇒ Anlage 11) 	<p>Relevant:</p> <p>Ostenfeld: das Eimersmoor und die Niederungsbereiche östlich der Ortslage wurden im der Landschaftsplanaufstellung gemäß Kap. 4.4.1.1 / 4.4.2.10 sogar zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Beide Bereiche sind auch als Flächen mit Eignung eines überörtlichen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ermittelt worden – vergl. hierzu ⇒ Ziffer 3.27.</p> <p>Osterrönfeld: die Bedeutung der Flächen entlang der Wehrau und im Süden / Südwesten der Gemeinde ist mehrfach dargelegt und dokumentiert (s. zu Ziffern 3.27). Ferner ist zu beachten, dass die Bereiche von Vögeln aus der Umgebung aufgesucht werden, so vom Weißstorch (Horststandort in Buhrhorst, Gemeinde Schülldorf) und Greifvögeln aus den Bereichen des Wilden Moores und Methorstteich / Rünlandteich. Einzelne Sichtungen von Groß- und Greifvögel sind in ⇒ Anlagen 3 und 4 wiedergegeben. Die Fläche „Or1“ würde die Verbundfunktionen des Wilden Moores erheblich beeinträchtigen. WEA in den Flächen PR2_RDE_062, 067, 068, „S3“, „H3“, „H4“ und „H5“ würden den Verbund bezüglich mehrerer Groß- und Greifvogelvorkommen beeinträchtigen oder gar unterbinden.</p>
------	--	--	----	---	--

3.26	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz		Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es liegen keine detaillierten Angaben über Fledermausvorkommen vor. Nach Angaben von örtlich aktiven Jägern sind jedoch insbesondere in Bereichen mit Gewässern und Gehölzbiotopen regelmäßig Fledermausvorkommen zu beobachten. ○ Im Rahmen der unwirksamen Regionalplanaufstellung 2010/2012 wurde für das ehemalige Prüfgebiet 207 (⇒ jetzt im Bereich von Gebiet RDE_068) ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt für lokale Fledermausvorkommen durch die Landesplanungsbehörde festgestellt. (⇒ Anlage 23) 	<p>Relevant: Aufgrund der Bedeutung störungsarmer Nahrungsbiotope für Fledermäuse sollen in der Gemeinde keine WEA errichtet werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Flächen im Betrachtungsraum eine relevante Bedeutung für die herbstliche Fledermaus-Migration zukommt.</p>
3.27	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems		Ja	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ostenfeld: das im Norden liegende Eimersmoor und die Niederungsflächen östlich der Ortschaft weisen eine besondere Strukturvielfalt auf. Der Strukturreichtum ist u. a. der Karte „Planung“ des Landschaftsplans Ostenfeld zu entnehmen (⇒ Anlage 18 und zu Ziffer 3.25). Ferner sind in Karte 10 des Landschaftsplans die für die örtliche Ebene konkretisierten Verbundflächen dargestellt. Die Darstellungen wurden in den Flächennutzungsplan übernommen (⇒ Anlage 19, vergl. auch Anlage 12) 	<p>Relevant: Das Gebiet des „Of2“ im Norden von Ostenfeld liegt in unmittelbarer Nähe zu dem als Schwerpunktbereich dargestellten Eimersmoor, und das Gebiet „Of1“ liegt östlich der Ortschaft an einer Nebenverbundachse. Gemäß des Landschaftsplans (Kap. 4.1.1.2, Kap. 4.1.2) liegt hier vornehmlich Grünland vor. Somit handelt es sich hier um Bereiche mit besonderer Eignung nicht nur für Wiesenvögel, sondern auch für Groß- und Greifvögel einschließlich des in Ostenfeld brütenden Weißstorchs. Gemäß Kap. 4.4.1.1 wurde das Eimersmoor sogar zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Die Bedeutung für den Biotopverbund ist in Karte 10 des Landschaftsplans</p>

				<ul style="list-style-type: none"> ○ Schülldorf: der Landschaftsplan Schülldorf beinhaltet in Karte 17 die Darstellung wertvoller Flächen und der Verbundverläufe (⇒ Anlage 20) ○ Osterrönfeld: gemäß des Landschaftsplans, 1. Fortschreibung, Karte 1, liegen im Süden und Südwesten der Gemeinde „Schwerpunktbereiche“ und entlang der Wehrau eine Hauptverbundachse; die Wehrau ist zudem als FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (⇒ Anlage 21) Entsprechende Darstellungen sind in der Ursprungsfassung des Landschaftsplans enthalten (vergl. dort Karte 8 „Bewertung“) 	<p>Ostenfeld räumlich abgegrenzt (⇒ Anlage 18 zu Ziffer 3.27). Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen wurden in die vorbereitende Bauleitplanung (F-Plan) übernommen und somit planerisch verfestigt.</p> <p>Schülldorf: aufgrund der Verbundbeziehungen zwischen dem Schülldorfer See / Dörpsee im Norden über die Schülldorf-Oher Wiesen zum Wilden Moor im Süden und dem Bereich Methorstteich / Rümmlandteich im Südosten besteht im Gemeinde Gebiet keine Eignung für die Errichtung von WEA.</p> <p>Osterrönfeld: die Bedeutung der Flächen entlang der Wehrau und im Süden / Südwesten der Gemeinde ist mehrfach dargelegt und dokumentiert (⇒ Anlagen 3, 4, 11, 13, 17). Ferner ist zu beachten, dass die Bereiche von Vögeln aus der Umgebung aufgesucht werden, so vom Weißstorch (Horstandort in Buhrhorst, Gemeinde Schülldorf) und Greifvögeln aus dem Wilden Moor / Stadtmoor sowie der Region am Methorstteich / Rümmlandteich. Einzelne Sichtungen von Groß- und Greifvögel sind in ⇒ Anlage 3 und 4 wiedergegeben. Die Fläche „Or1“ würde die Verbundfunktionen des Wilden Moores erheblich beeinträchtigen. WEA in den Flächen PR2_RDE_062, 067, 068, S3, H3, H4 und H5 würden den Verbund bezüglich mehrerer Groß- und Greifvogelvorkommen beeinträchtigen oder gar unterbinden.</p>
--	--	--	--	--	---

					Die Bereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der übergeordneten Planungsebene sind in Ziffer 2.19 dargestellt.
3.28	Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern	(HMWB = erheblich veränderte Wasserkörper)		<ul style="list-style-type: none"> Die Gebieten PR2_RDE_067 und 068 liegen an der Linnbek, in deren Bereich Bemühungen zur naturnahen Entwicklung bestehen. 	<p>Relevant</p> <p>Die Bedeutung der Gewässer darf nicht nur auf das Gewässer selbst und den unmittelbaren Talraum begrenzt werden, denn im Fall der Linnbek ist zu beachten, dass entlang der Bek eine wichtige Verbundlinie verläuft, die auch im kommunalen Landschaftsplan dargestellt ist (⇒ Anlage 20)</p> <p>Es besteht hier keine Eignung für die Errichtung von WEA. Zudem wird das Gewässer auch von Groß- und Greifvögeln aus der Umgebung (⇒ Anlagen 3, 4 u. a.) als Nahrungshabitat angefliegen.</p>
3.29	Weitere einzelfallbezogene Kriterien	u.a. des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaft, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Raumverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit i. V. m. ggf. Höhenbeschränkungen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Haßmoor: Nahe der Grenze zu Haßmoor besteht im Bereich Eichhof ein Kranichvorkommen – nördlich gelegene Nutzflächen dienen als Nahrungsraum (⇒ Anlagen 4a, 13a) Weitere Großvogelarten im Bereich von Haßmoor sind Seeadler, Weißstorch, Bussarde, Schleiereule, Graureiher, Falken, Rotmilan (⇒ Anlage 4a) Haßmoor: der Friedhof Haßmoor-Höbek liegt exponiert an der K 30 	<p>Relevant:</p> <p>Haßmoor: aus den Bereichen südlich / südöstlich der Gemeinde nutzen viele Arten den offenen Landschaftsraum für die Nahrungssuche. WEA in den Flächen PR2_RDE_060, 061 sowie „H1“, „H2“, „H3“, „H4“ und „H5“ würden zu erheblichen Gefährdungen führen, da gerade der Wechsel der südöstlich liegenden Waldbereiche zu offenen Nutzflächen für Kranich, Seeadler, Weißstorch und Rotmilan wichtig sind.</p> <p>Haßmoor: Zu beachten ist die besondere Lage des Friedhofs. Die Errichtung von WEA im Westen (PR2_RDE_062) würde zu erheblichen Störungen führen. Ggf. weiter schädigende Belastungen für</p>

				<p>In Haßmoor leben 3 herzkrankte Kinder, für die unverträgliche Zusatzbelastungen befürchtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ostenfeld: für Ostenfeld ist im Landschaftsplan ebenso wie im Flächennutzungsplan dokumentiert, dass im Norden (= Eimersmoor) und im Osten strukturreiche und hochwertige Flächen bestehen. (⇒ Anlagen 12, 18a, 18b, 19a, 19b) ○ Osterrönfeld: für den Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores liegen Angaben zu Rohrweihen und Kornweihenvorkommen sowie einem vor einigen Jahren erfolgten Brutverdacht des Fischadlers im Raum Ohe (Schülldorf) vor. (⇒ Anlagen 3, 4, 13a, 13b, 13c, 14, 15a, 15b, 17). Im Wilden Moor brüten Kraniche und angrenzende Flächen im Gebiet zwischen Wildem Moor, Branden, Buhrhorst, Oher Moor und Nordmoor dienen als Nahrungsgebiet. Mehrere Wespen- und Mäusebussarde haben das Oher Moor als Brutgebiet gewählt und überfliegen bei der Nahrungssuche die ggf. WEA-Flächen. Auch die Rohrweihe brütet im Wilden Moor und am Rümmlandteich. ○ Schülldorf: gemäß Karte 17 des Landschaftsplans liegen wichtige örtliche 	<p>herzkrankte Kinder sind zu vermeiden</p> <p>Ostenfeld: In den Bereichen der abgelehnten Prüfgebiete „Of1“ und „Of2“ dürfen keine WEA errichtet werden.</p> <p>Osterrönfeld: Durch die Vielzahl der Vorkommen seltener Groß- und Greifvögel (⇒ insbesondere Anlagen 3, 4, 13a, 13c, 17) wird die Bedeutung des Raums unterstrichen und es wird verdeutlicht, dass es nicht nur auf den Schutz konkreter Einzelflächen ankommt, sondern dass die Austauschbewegungen / Flugkorridore zwischen den einzelnen hochwertigen Bereichen Wildes Moor+ Stadtmoor ⇔ Westensee-Region mit Rümmlandteich + Methorstteich ⇔ Schülldorfer See von WEA freizuhalten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.</p> <p>Insgesamt würde die Errichtung von WEA zu einer erheblichen Barrierewirkung zwischen tradierten Schlaf-, Nist- und Nahrungsflächen für verschiedene zu schützende Vogelarten führen.</p> <p>Schülldorf: aufgrund der Bedeutung der Bereiche für den örtlichen Verbund dürfen hier keine WEA entstehen, da ansonsten</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Verbundflächen im Bereich der Gebiete PR2_RDE_067, 068 und der ehem. Potenzialflächen „S1“, „S2“, „S3“ und „H4“ (⇒Anlage 20)</p> <p>○ Schülldorf: die Gemeinde befasste sich bereits in der Vergangenheit mehrfach mit der ggf. Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. 1998 wurde von Herrn Dr. Boosten als damaligem Leiter der Landesplanungsbehörde bestätigt, dass in Schülldorf keine WEA entstehen sollen, da die Gemeinde bereits durch verschiedene markante Bauwerke erheblich belastet sei und es gelte eine weitere Belastung zu vermeiden. Der Bereich südlich der BAB A210 wird nicht nur im Gebiet des Naturparks Westensee sondern auch westlich der BAB A7 von einer Vielzahl von Bürgern des Stadt- und Umlandbereichs von Rendsburg für Erholungszwecke genutzt. Aktuell hat sich eine Vielzahl Oher Bürger in vergleichbarer Weise geäußert und klarge stellt, dass aufgrund der verschiedenen bestehenden Belastungen die Errichtung von WEA im Nahbereich nicht vertretbar sind (⇒ Anlage 22a, 22b) Diese Aussage bzw. frühere Bewertung der ehemaligen Landesplanungsbehörde wird durch die Angaben zu</p>	<p>insbesondere für die Vögel und deren Standortwechsel erhebliche Beeinträchtigungen entstünden.</p> <p>Schülldorf: gegenüber den in 1998 festgestellten Belastungen durch mehr als 80 Hochspannungsmasten, einem Umspannwerk mit Schaltstationen, Spitzenlastkraftwerk, Sendemasten, der BAB A7, der BAB A210, 2 Bahnstrecken, 2 Landesstraßen war bereits seinerzeit die Schmerzgrenze des Zumutbaren erreicht. (s. Darstellung in Anlagen 7a bis 7e – auch für die anderen 3 Gemeinden) Seit dem sind die Bahnstrecken elektrifiziert worden und z. B. durch den Bau neuer Hochspannungsleitungen sind neue Trassen hinzugekommen, so dass die Belastung weiter zugenommen hat. Für die Gemeinde Schülldorf ist das Maß des Zumutbaren so weit überschritten, dass eine weitere erhebliche Beeinträchtigung nicht hingenommen werden kann. Die Flächen PR2_RDE_062, 067, 068 einschließlich der Flächen „S1“, „S2“, „S3“ und ebenso die nur wenig östlich gelegenen Flächen „H3“, „H4“ und „H5“. Die Gesamtbelastung des Raums findet auch Ausdruck in den in ⇒ Anlagen 3 und 16 geschilderten Rückgängen zu schützender Vogelarten. Weitere Beeinträchtigungen durch bezüglich der Gesamtwirkung kumulierende</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Ziffer 3.5 (⇒ Anlagen 7a bis 7e) für die Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld untermauert, denn es sind in allen 4 Gemeindegebieten bereits erhebliche Belastungen des Orts- und Landschaftsbildes vorhanden; die Belastung durch WEA darf nicht isoliert von anderen beeinträchtigenden Anlagen betrachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kranich-Vorkommen bestehen im Wilden Moor und im Bereich des NSG Methorstteich / Rümmlandteich; vergl. auch Anlage 15b 	<p>Projekte + Pläne sind – selbst wenn sie unterschiedlicher Art sind und zeitlich nacheinander entwickelt werden - zu vermeiden. Auch eine Vielzahl von Bürger hält weitere Belastungen des Wohnumfeldes durch markante technische Bauwerke und die davon ausgehenden Wirkungen für nicht annehmbar (⇒ Anlage 22a). Bereits in 2011 wandte sich mehrere Bürger gegen die Errichtung von WEA im Betrachtungsraum und haben ein Bürgerbegehren beantragt (⇒ Anlage 22b).</p> <p>Kraniche sind als Indikatoren für eine erfolgreiche naturnahe Entwicklung zu betrachten. Zugleich handelt es sich bei den Habitaten um strukturreiche Biotope, die auch von anderen Groß- und Greifvögel aufgesucht werden.</p>
--	--	--	--	--	---

Die Gemeindevertretungen Osterrönfeld, Schülldorf, Haßmoor und Ostenfeld haben den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme vom 30.05.2017 zur Neuausrichtung der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein vom Dezember 2016 („Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind)“ zur Kenntnis genommen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die vorstehende Stellungnahme einschließlich der korrespondierenden Protokollauszüge der Gemeindevertretungen fristgerecht bei der Landesplanungsbehörde einzureichen.

Die Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Schülldorf und Osterrönfeld stützen ihre Entscheidungen jeweils auf die Vielzahl von Einzelpunkten, die jeweils einzeln aber vor allem in der Summe zu dem Ergebnis geführt haben, die Errichtung von WEA innerhalb der jeweiligen Gemeindeflächen bzw. der geplanten Vorrangflächen und der vorherigen Prüfgebiete als nicht geeignet zu bewerten. Es werden ansonsten insgesamt erhebliche und nicht vertretbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie für die in den Gemeinden lebenden Menschen für unvermeidbar erachtet.